

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

STEFAN PETERSEN

76. Jahrgang

Heft 1

2020

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Die Herausgabe der Urkunden Kaiser Friedrichs II. – Werkstattbericht

Von

CHRISTIAN FRIEDL

Die Urkunden des Stauferkaisers Friedrich II. (1194–1250) wurden in München bis zu seinem Tod von Prof. Walter Koch († 2019) bearbeitet und herausgegeben; nun geschieht dies durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Projekts, die schon zuvor teilweise jahrzehntelang an der Edition mitgewirkt haben. Die Urkunden der Staufer (und deren Edition) waren Koch bereits seit den späteren sechziger Jahren bestens vertraut, wie seine Mitarbeit an der Edition der Urkunden Friedrichs I. Barbarossa unter Heinrich Appelt seit 1968 sowie eine Reihe kanzleigeschichtlicher Untersuchungen zeigen¹. Die Arbeiten an dem monumentalen Unternehmen „Friedrich II.“ haben 1985 begonnen, zunächst finanziert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, bald aber schon, seit 1989, im Rahmen des „Akademienprogramms“ der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften. In diesem Zusammenhang wurde an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

1) Siehe dazu die Vorrede von Heinrich APPELT in: Die Urkunden Friedrichs I. 1152–1158 (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae X,1, 1975) S. VII–XIV, hier S. X. An kanzleigeschichtlichen Arbeiten im Umfeld der Barbarossa-Edition seien genannt: Walter KOCH, Die Reichskanzlei in den Jahren 1167 bis 1174. Eine diplomatisch-paläographische Untersuchung (Österreichische Akademie der Wissenschaften Denkschriften, Phil.-hist. Kl. 115 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission 2, 1973) sowie DERS., Die Schrift der Reichskanzlei im 12. Jahrhundert (1125–1190). Untersuchungen zur Diplomatik der Kaiserurkunde (Österreichische Akademie der Wissenschaften Denkschriften, Phil.-hist. Kl. 134, 1979).

in München eine Kommission eingerichtet, deren Leitung 1994 Walter Koch übertragen wurde².

Ihm steht ein Stab von Mitarbeitern zur Seite, ohne die ein Projekt dieser Größenordnung – die Zahl der Urkunden ist vierstellig³ – nicht denkbar wäre, zumal Koch bis 2007 zusätzlich den Lehrstuhl für Geschichtliche Hilfswissenschaften (heute: Professur für Historische Grundwissenschaften mit besonderer Berücksichtigung der Digital Humanities) an der Ludwig-Maximilians-Universität in München innehatte. Die Arbeiten „am Friedrich“ mussten damals neben den umfangreichen Lehrverpflichtungen und allen anderen Aufgaben an der Universität erfolgen. Die Mitarbeiter sind zum Teil seit der ersten Stunde dabei und seien kurz vorgestellt:

Die „erste Generation“: Dr. Klaus Höflinger und Dr. Joachim Spiegel. Es kann nicht genug hervorgehoben werden – zumal dies in den Editionsبänden selbst nicht geschehen kann –, dass ihrer beider Arbeit vor allem in der zweiten Hälfte der achtziger und in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts die Grundlage für das gesamte Unternehmen bis zur Edition von Friedrichs Testament darstellt. Gemeint sind die Sichtung und Analyse der Überlieferung in den Archiven, die vor jeder editorisch-kritischen Beschäftigung mit den Urkunden stehen müssen. Mehr als eineinhalb Jahrzehnte standen zwei oder drei mehrwöchige Archivreisen pro Jahr auf dem Programm, und zwar in ganz Europa von „Stockholm im Norden und Malta im Süden, London und Sevilla im Westen und St. Petersburg und Moskau im Osten“⁴. Da nicht nur die großen Staatsarchive, sondern auch zahlreiche entlegene Privat- oder Diözesanarchive zu konsultieren waren, erfolgten die Reisen, die zusätzlich mehrwöchige Vor- und Nachbearbeitung erforderlich machten, häufig per Mietauto. Bis auf Ausnahmen – der Leiter der Kommission konnte nur in den Semesterferien, soweit keine weiteren Verpflichtungen dem im Weg standen, die beiden Mitarbeiter begleiten – wurde die gesamte Überlieferung nahezu vollständig von

2) Zu den ersten Bemühungen um die Sammlung, Sichtung und Bearbeitung der Diplome Friedrichs II. im 19. Jahrhundert bis zur Betrauung Walter Kochs mit der Herausgabe der Urkunden siehe Walter KOCH, Vorrede, in: *Die Urkunden Friedrichs II.*, Bd. 1: 1198–1212 (MGH *Diplomata regum et imperatorum Germaniae* XIV,1, 2002) S. VII–XVII, hier S. VII–XI.

3) Zu quantitativen Aussagen siehe im Folgenden.

4) Walter KOCH, *Die Ausgabe der Urkunden Kaiser Friedrichs II. – Ein Arbeitsbericht*, in: *Auxilia Historica. Festschrift für Peter Acht zum neunzigsten Geburtstag*, hg. von Walter KOCH / Alois SCHMID / Wilhelm VOLKERT (2001) S. 213–222, hier S. 217.

den Herren Höflinger und Spiegel aufgearbeitet⁵. Wie nicht anders zu erwarten, stand in den ersten Jahren vor allem Italien⁶ – und hier der Süden – auf dem Reiseplan, sukzessive folgten dann die weiteren europäischen Archive.

Walter Koch erkannte frühzeitig die Notwendigkeit personeller Kontinuität, zumal Höflinger und Spiegel weit vor dem Ende der Editionsarbeiten in Pension gehen würden. Mit Dr. Christian Friedl wurde frühzeitig eine „mittlere Generation“ ausgebildet, die nunmehr, nach mehr als einem Jahrzehnt als studentische und dann wissenschaftliche Hilfskraft und vor allem nach der Übernahme eines selbständigen Editionsprojekts innerhalb der Diplomata-Reihe der MGH⁷, diese notwendige Kontinuität bis zum Testament Friedrichs II. gewährleisten soll. Ergänzt wird dieser Mitarbeiterstab durch die „jüngere Generation“, Dr. des. Katharina Gutermuth und Maximilian Lang M. A., die seit 2015 bzw. 2019 jeweils mit Teilstellen am Projekt beschäftigt sind. Die Nachwuchsförderung, ein großes Anliegen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften⁸, bezieht sich augenblicklich vor allem auf Herrn Lang, der im Rahmen seiner Beschäftigung auch promoviert, und zwar zur Kanzleigeschichte der späten Jahre Friedrichs II.; seine Ergebnisse werden in einigen Jahren unmittelbar der Edition selbst zugutekommen.

Soviel zu den personellen Verhältnissen. Nun einige wesentliche Zahlen: das Urkundencorpus Friedrichs II. umfasst etwa 2600 Privilegien und Mandate, die es zu edieren gilt. Es sei dies eigens betont: in die Edition aufgenommen werden nur die Privilegien und Mandate, nicht aber die Briefe und zahlreichen Propaganda- und Rundschreiben, die sich vor allem in den letzten beiden Jahrzehnten von Friedrichs II. Herrschaft signifikant häufen. Ihre Bearbeitung ist, zumal sie sich den

5) Auszunehmen sind etwa Archive in Venedig und Rom, deren Material der zeitweilige Mitarbeiter Dr. Markus Brantl sichtete.

6) Vgl. Klaus HÖFLINGER / Joachim SPIEGEL, Archivreisen in Italien für die Herausgabe der Urkunden Kaiser Friedrichs II., in: *De litteris, manuscriptis, inscriptionibus ...* Festschrift zum 65. Geburtstag von Walter Koch, hg. von Theo KÖLZER / Franz-Albrecht BORNSCHLEGEL / Christian FRIEDL / Georg VOGELER (2007) S. 97–111.

7) Die Urkunden Manfreds, bearb. von Christian FRIEDL unter Verwendung von Vorarbeiten von Markus BRANTL (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae XVII, 2013).

8) Siehe dazu Christian FRIEDL / Maximilian LANG, „Eine Win-Win-Situation für den wissenschaftlichen Nachwuchs und das Projekt“, in: *Akademie Aktuell* 2020, Heft 1 S. 56–59.

gängigen diplomatischen Analysen weitgehend entziehen, vor allem aus philologischen Gründen und aufgrund einer gänzlich anderen Überlieferungssituation gesonderten Editionsprojekten überlassen⁹. Die etwa 2600 Privilegien und Mandate werden voraussichtlich in zehn Bänden herausgegeben (also pro Band im Durchschnitt 250–270 Urkunden)¹⁰, wobei diese seit Band 4 aufgrund des deutlich gestiegenen Seitenumfangs in zwei Teilbänden (Textteil und Register) erscheinen. Der zuletzt erschienene fünfte Band behandelt den Zeitraum 1222–1226¹¹, voraussichtlich Ende 2020 oder Anfang 2021 wird der aktuelle sechste Band (1226–1231) publiziert sein. Das Erscheinen des zehnten und letzten Bandes bis zum Ende von Friedrichs II. Herrschaftszeit (1250) ist für 2034 anvisiert: wahrhaftig ein Langzeitprojekt, das, 1985 begonnen, fast ein halbes Jahrhundert Zeit in Anspruch nehmen wird!

9) Pars pro toto seien hier die Urkunden aus den Briefsammlungen des Petrus de Vinea genannt, deren Edition in München von Prof. Karl Borchardt vorgenommen wird. Stücke aus diesen Briefsammlungen werden nur dann in die Friedrich-Edition aufgenommen, wenn es sich aus historischen Gründen unter keinen Umständen vermeiden lässt oder eine Grundsubstanz an kanzleigemäßen Formulierungen auszumachen ist. Ebenfalls ausgeschlossen werden die Mandate aus dem „Neapolitanischen Registerfragment“, die bereits ediert vorliegen, vgl. Il Registro della cancelleria di Federico II del 1239–1240, a cura di Cristina CARBONETTI VENDITTELLI (Istituto storico italiano per il medio evo, Fonti per la storia dell'Italia medievale, Antiquitates 19, 2002). Zur Vorgehensweise vgl. auch KOCH, Ausgabe (wie Anm. 4) S. 216f.

10) Da Band 1 der Edition, der die sizilische Königszeit bis 1212 behandelt, nur 170 (bzw. mit einem Nachtrag 171) Urkunden beinhaltet, wird bei den Folgebänden grundsätzlich versucht, auf eine Zahl von mindestens 270 edierten Diplomata zu kommen. Da auch der Umfang der Bände 2 und 3 „thematisch“ durch die deutsche Königszeit fest fixiert ist (die Editionsnummern gehen mit Band 3 bis DD F II. 657), konnte die „Aufstockung“ der Editionsnummern erst ab Band 4 erfolgen.

11) Die Urkunden Friedrichs II., Bd. 1: 1198–1212, bearb. von Walter KOCH unter Mitwirkung von Klaus HÖFLINGER und Joachim SPIEGEL und unter Verwendung von Vorarbeiten von Charlotte SCHROTH-KÖHLER (†) (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae XIV,1, 2002); Bd. 2: 1212–1217, bearb. von Walter KOCH unter Mitwirkung von Klaus HÖFLINGER, Joachim SPIEGEL und Christian FRIEDL (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae XIV,2, 2007); Bd. 3: 1218–1220, bearb. von Walter KOCH unter Mitwirkung von Klaus HÖFLINGER, Joachim SPIEGEL und Christian FRIEDL (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae XIV,3, 2010); Bd. 4: 1220–1222, bearb. von Walter KOCH unter Mitwirkung von Klaus HÖFLINGER, Joachim SPIEGEL und Christian FRIEDL (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae XIV,4, 2014); Bd. 5: 1222–1226, bearb. von Walter KOCH unter Mitwirkung von Klaus HÖFLINGER, Joachim SPIEGEL, Christian FRIEDL und Katharina GUTERMUTH (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae XIV,5, 2017).

Der Zeitplan ist straff und die Arbeiten werden vom Geldgeber, der „Union der Akademien“, in regelmäßigen Abständen von sechs Jahren begutachtet und evaluiert. Vorab sind Zielvereinbarungen zu formulieren, die dann auch exakt eingehalten werden müssen. Aus diesem Grund stehen den Mitarbeitern für zwei Bände etwa sieben Jahre zur Verfügung. Diese Angabe ist nur auf den ersten Blick umständlich: jedem zweiten Band wird eine umfassende kanzleigeschichtliche Einleitung vorangestellt, die einen Überblick über die Urkunden der letzten beiden Bände bieten soll¹². Solche Analysen¹³ – für jeweils 500–600 Urkunden! – benötigen viele Monate Vorarbeit, so dass eine anfängliche Rechnung (ca. 3,5 Jahre pro Editionsband) in diesem strengen Sinn nicht aufrecht erhalten werden kann. Freilich können solche Einleitungen umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen nicht ersetzen, da sie nur eine grobe Zusammenschau bieten können¹⁴.

Vom diplomatischen Aspekt her – und um diesen geht es ja neben dem Urkundentext selbst, der nach den Regeln der Kunst (siehe unten) ediert werden soll – ist die Herrschaftszeit Friedrichs II. eine der spannendsten Phasen des gesamten Mittelalters, da sich hier Brüche und Synergien zeigen, wie sie sich sonst wohl nur während der Herrschaft Ludwigs des Deutschen finden. Diese Zäsuren, die bis zu einem gewissen Grad mit den unterschiedlichen Herrschaftsphasen Friedrichs II.

12) Bisher sind dies die kanzleigeschichtlichen Einleitungen im ersten Band, die die sizilische Königszeit (1198–1212) mit ihrem in vielerlei Hinsicht gegenüber dem deutschen Urkundenwesen andersartigen Urkundenbild behandelt, sowie im dritten Band für die deutsche Königszeit (1212–1220). Im fünften Band werden die Diplome des ersten Jahrfünfts der Herrschaftszeit des Staufers als Kaiser thematisiert.

13) Diese kanzleigeschichtlichen Einleitungen gliedern sich stets in vier Kapitel: Der Urkundenbestand und die Überlieferung / Die Kanzlei / Die äußeren Merkmale / Die inneren Merkmale.

14) Die Kanzleigeschichte für Friedrich II. ist für seine 56 Jahre währende Herrschaftszeit in unterschiedlicher Dichte aufgearbeitet. Für die sizilische Königszeit (1194–1212) gibt es eine Reihe von Aufsätzen, aber keine zusammenfassende Monographie, vgl. Einleitung in: MGH DD XIV,1 (wie Anm. 11) S. XXVI Anm. 39. Für die deutsche Königszeit (1212–1220) und teilweise auch für die Kaiserzeit (1220–1250) ist auf die zahlreichen Arbeiten vor allem von Paul Zinsmaier zu verweisen. Einige abgeschlossene bzw. laufende Dissertationsprojekte behandeln überdies konkret einzelne Zeitabschnitte, vgl. Sebastian GLEIXNER, Sprachrohr kaiserlichen Willens. Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. (1226–1236) (AfD Beihefte 11, 2006) sowie das begonnene Projekt von Maximilian Lang (Kanzleigeschichte 1236–1245).

korreliert sind, seien in einem ganz groben Überblick anhand der Intitulatio in Friedrichs II. Urkunden dargestellt¹⁵:

Fridericus ... rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue: die sizilische Königszeit (1198–1212). Die Urkunden dieser Zeit sind zur Gänze – dies gilt vor allem für das Layout¹⁶, aber auch für eine Reihe von Formularteilen – geprägt von den Urkunden der normannischen Herrscher¹⁷. Es wird eine andere Auszeichnungsschrift verwendet (ein kapital-unziales Mischalphabet statt der eng geschriebenen Elongata), das Protokoll ist optisch völlig unterschiedlich aufgeteilt (einer gegenüber der salisch-staufischen Urkundentradition anderslautenden Invocatio wird die gesamte erste Zeile vorbehalten, in der zweiten Zeile folgt dann die Intitulatio, in der nur mehr der Herrschernamen mit besonders hervorgehobener Initiale in Auszeichnungsschrift geschrieben ist). Das Eschatokoll ist zudem durch mindestens eine Leerzeile vom Kontext abgetrennt. Die sizilische Urkunde kennt weder eine Rekognitions- noch eine Signumzeile (und damit auch kein Herrschermonogramm, dieses optisch so wesentliche Element der traditionellen deutschen Urkunde), statt des Chrismons wird ein Tatzenkreuz gesetzt. Im Gegensatz zur salisch-staufischen Kaiser- und Königsurkunde werden

15) Detaillierter ist die Verschmelzung sizilisch-normannischer und salisch-staufischer Urkundentraditionen in den jeweiligen kanzeleigeschichtlichen Einleitungen in den einzelnen Editionsbanden behandelt sowie in einigen Aufsätzen von Walter KOCH, Das staufische Diplom – Prolegomena zu einer Geschichte des Urkundenwesens Kaiser Friedrichs II., in: *Civiltà del Mezzogiorno d'Italia. Libro, scrittura e documento in età normanno-sveva*, a cura di Filippo D'ORIA (1994) S. 383–424; DERS., Sizilisches im deutschen Umfeld – Auf dem Weg zur Urkunde der Kaiserzeit Friedrichs II. (1212–1220), in: *AfD* 41 (1995) S. 291–309; DERS., Kanzlei- und Urkundenwesen Kaiser Friedrichs II. – Eine Standortbestimmung, in: *Mezzogiorno – Federico II – Mezzogiorno. Atti del Convegno internazionale di Studi promosso dall'Istituto Internazionale di Studi Federiciani Consiglio Nazionale delle Ricerche Potenza – Avigliano – Castel Lagopesole – Melfi, 18–23 ottobre 1994*, a cura di Cosimo Damiano FONSECA (Atti di convegni 4,2, 1999) S. 595–619.

16) In der kanzeleigeschichtlichen Einleitung zu Bd. 1 der Edition sind 16 Abbildungen beigelegt, von denen 15 die wichtigsten Phänomene beispielhaft illustrieren.

17) Zum sizilischen Kanzleiwesen siehe etwa Horst ENZENSBERGER, Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens (Münchener Historische Studien. Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 9, 1971). Untersuchungen zu einzelnen Herrschern: Carlrichard BRÜHL, Urkunden und Kanzlei König Rogers II. von Sizilien (Studien zu den normannisch-staufischen Herrscherurkunden Siziliens. Beihefte zum ‚Codex diplomaticus regni Siciliae‘ 1, 1978) bzw. Theo KÖLZER, Urkunden und Kanzlei der Kaiserin Konstanze von Sizilien (1195–1198) (Studien zu den normannisch-staufischen Herrscherurkunden Siziliens. Beihefte zum ‚Codex diplomaticus regni Siciliae‘ 2, 1983).

in sizilischen Herrscherurkunden die Notare in aller Regel namentlich genannt: für kanzleigeschichtliche wie prosopographische Studien ist dieses Phänomen von besonderer Bedeutung.

Fridericus ... Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie: die deutsche Königszeit (1212–1220). Den jungen sizilischen König begleiteten auf seiner abenteuerlichen Fahrt nach Norden, wohin ihn die deutschen Fürsten unter Zustimmung von Papst Innozenz III. gerufen hatten, um dort sein väterliches Erbe als *Romanorum rex* anzutreten, nachweislich mindestens zwei süditalienische Notare¹⁸. Diese sahen sich jetzt mit einem ihnen gänzlich fremden Urkundenwesen konfrontiert – und dies galt vice versa für die deutschen Notare, die zum Teil auch schon unter Heinrich VI., Philipp von Schwaben oder Otto IV. gearbeitet hatten und sich nun mit „sizilischen Urkunden“ auseinanderzusetzen hatten. Dieser Zusammenstoß zweier Kulturen, ja „Kanzleikulturen“ – salisch-staufische, also „deutsche“, versus sizilisch-normannische Urkundentraditionen –, führte in den ersten Jahren von Friedrichs deutscher Königszeit ganz zwangsläufig zunächst vereinzelt zu unbeholfenem, ja chaotisch anmutendem Layout¹⁹, doch das änderte sich ganz langsam über die Jahre, bis gegen Ende von Friedrichs Deutschlandaufenthalt erste Ansätze einer Konsolidierung beobachtet werden können, die Sizilisches mit Deutschem einheitlicher verknüpfte.

Fridericus ... Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie (bzw. *Ierusalem et Sicilie rex*): die Kaiserherrschaft Friedrichs II. (1220–1250). Zwei Phänomene bilden sich in den ersten Jahren nach 1220 aus. Neben das feierliche Privileg, das im Layout äußerst aufwendig gestaltet ist – Protokoll in Auszeichnungsschrift, ebenso in der Regel die Signumzeile, oftmals auch Versalien zur Kennzeichnung von Formularabschnitten²⁰ –, tritt nun eine optisch reduzierte Form des feierlichen Privilegs, das „Privileg in gehobener Ausfertigung“: bei fehlender Invocatio (und stark vereinfachtem Eschatokoll ohne Signumzeile) wird nur noch der Herrschername der Intitulatio ganz zu Beginn der Urkunde artifiziell ausgestaltet – mit einer Herrscherinitiale *F*, deren Schaft außerhalb des Schriftspiegels mehrere Zeilen nach unten reicht, und einem in kapital-unzialen Majuskeln gehaltenen Rest des Herrschernamens, wobei die einzelnen Buchstaben immer öfter gale-

18) Vgl. in der kanzleigeschichtlichen Einleitung zu Bd. 1 S. XIXf.

19) Vgl. etwa DD F. II. 399, 455 oder 479 (mit Abb. 17, 19 und 20 in MGH DD XIV,1 [wie Anm. 11]).

20) Vgl. als Anschauungsmaterial Abb. 4f., 8, 11, 16 f. und 21 in MGH DD XIV,5 (wie Anm. 11).

rieartig übereinander gestellt werden²¹. Gerade diese neue Anordnung der Buchstaben im Herrschernamen (so auch in den feierlichen Privilegien) geht auf den Einfluss lang- und vielbeschäftigter Notare zurück, deren Gewohnheiten die jüngeren dann übernahmen. Im vorliegenden Fall sind dies die beiden Notare Iohannes de Lauro und Guido de Caravate. Das zweite Phänomen stellt die zunehmende Konsolidierung der Tendenzen aus der deutschen Königszeit dar, also die Fixierung des Layouts der feierlichen Kaiserurkunde, entstanden aus dem Zusammenprall sizilisch-normannischer und salisch-staufischer Traditionen. Es überwiegen die deutschen Elemente, signifikant werden aber Elemente wie der besonders gestaltete Herrschernamen eingebaut, die sich nur aus der süditalienischen Urkunde erklären lassen können²².

Nach dieser kurzen Charakterisierung des Urkundenbestands Friedrichs II. ist nun die zentrale Frage für einen Werkstattbericht zu stellen: Wie kommt man von der Überlieferung zur Edition? Mit anderen Worten: was steht zwischen dem Besuch des Archivs und dem gedruckten Editionsband?

Bei der zu Anfang stehenden Analyse der Überlieferung ist zwischen Original und kopialer – also abschriftlicher – Überlieferung zu unterscheiden. Zunächst zum Original: liegt ein solches vor, so ist es als der maßgebliche Textzeuge anzusehen. Solange Beschädigungen nicht zu Textverlust geführt haben, ist einzig und allein das Original die Vorlage²³. Die Grundregel lautet: alles, was im Original steht, erscheint so auch im Editionstext, also auch etwaige grammatikalische Fehler oder arge Verballhornungen (die dann entsprechend in den Anmerkungen erläutert werden sollten). Eine weitere Grundregel: alle Originale müssen vor Ort, also im Archiv, untersucht werden, da allein Abbildungen (auch die besten Digitalisate) nicht jeden Befund zeigen. Damit man nun im Archiv keine wichtigen Punkte bei der forensischen Analyse übersieht, wurde im Projekt ganz zu Beginn ein Bearbeitungsbogen erstellt, der insgesamt 44 einzelne Punkte auflistet, die vor Ort abgearbeitet und im Folgenden näher erläutert werden sollen²⁴:

21) Vgl. Abb. 12 und 25 in MGH DD XIV,5 (wie Anm. 11).

22) Vgl. exemplarisch Abb. 28 in MGH DD XIV,5 (wie Anm. 11).

23) Nichtsdestoweniger wird auch die kopiale Überlieferung zu Originalen gesammelt und in den beiden Überlieferungsregistern (Empfänger- und Lagerstättenverzeichnis) dokumentiert.

24) An Werkzeug für den Archivbesuch sollte immer mitgenommen werden: Bleistift, Lineal, mehrere Buntstifte in verschiedenen Farben, Spitzer, Maßband,

Zunächst Grundlegendes zur Urkunde selbst: Ausstellungsdatum und -ort, Nachweis in den Regesta Imperii, Empfänger. Name des Archivs und Archivorts, Signatur, evtl. ältere Signaturen. Original oder Kopie? Art der kopiaalen Überlieferung, Sonstiges. Diese Angaben können natürlich schon vor der eigentlichen Archivreise in den Bearbeitungsbogen eingetragen werden.

Material: in der Regel ist dies Pergament. Südliches oder nördliches Pergament? Kalzinierung? Besonderheiten (besonders steifes oder dünnes Pergament etc.).

Erhaltungszustand: Beschädigungen in Form von Feuchtigkeitflecken, Ausrissen, Löchern, Termitenfraß, Mäuseverbiss, besondere Beschädigungen²⁵, evtl. Restaurierungsmaßnahmen.

Höhe (der Urkunde selbst und der Plica) und Breite: aufgenommen werden jeweils Werte links (oben) / Mitte / rechts (unten), um auch unregelmäßig beschnittenes Pergament zu dokumentieren. Weichen die Maße mehr als 4 (Urkunde) bzw. 2 mm (Plica) voneinander ab, so werden die größten und die kleinsten Maße auch in der Edition selbst angegeben.

Linierung: Blind- oder Bleiliniierung? Linierung mit Tinte? Fehlen einer Linierung? Wurden (waagrechte) Linien nicht nur für Zeilen, sondern auch senkrechte etwa zur Begrenzung des Schriftspiegels gezogen? Eigene Linien für die Bereiche der Auszeichnungsschrift?

Abstand der Zeilen und des Schriftspiegels vom Pergamentrand.

Faltung: wie oft? Reihenfolge?²⁶

Tinte und evtl. Tintenwechsel? Farbe der Tinte?

Feder- oder gar Handwechsel?

Rasuren und allgemein Verbesserungen?

Lupe, Handschuhe. Dünne Schnürsenkel oder Schnüre helfen oft, sich die Befestigung bzw. Knüpfung der Seidenfäden in der Plica zu veranschaulichen. Eine eigene Quarzlampe wäre wünschenswert, zumal gerade kleinere Archive eine solche nicht immer vorrätig haben. Allerdings sind diese nicht billig und auf Archivreisen nicht leicht zu transportieren.

25) So etwa bei der zukünftigen Editionsnummer D F. II. 1253: dieses Original wurde irgendwann als Verschluss für ein Gefäß missbraucht, wie der noch heute deutliche runde Abdruck auf dem Pergament zeigt.

26) Die Untersuchung, in welcher Reihenfolge gefaltet wurde – also zuerst senkrecht und dann waagrecht bzw. vice versa –, mag unverhältnismäßig scheinen, aber tatsächlich hat sich für die Urkunden Friedrichs II., in jedem Fall für die Kaiserzeit, eine „kanzleigemäße“ Faltung ergeben, so dass der Befund einer anderen Faltungsreihenfolge zumindest erklärt werden sollte.

Vermerke auf der Vorder- und Rückseite: gerade die Dorsualvermerke sind genau zu untersuchen und, soweit dies möglich ist, zeitlich auf ein Jahrhundert zu datieren, da Vermerke aus dem Mittelalter in die Vorbemerkungen zu den einzelnen Editionsnummern aufgenommen werden.

Siegel: Art der Befestigung (*sigillum pendens* oder sehr viel seltener *sigillum affixum*) und Zuweisung zu Posse²⁷.

Material und Farbe der Siegelschnüre: Seide? Hanf? Wollfäden? Welche Farbe? Mehrfarbig? Oder wurde die Besiegelung mit Hilfe eines Pergamentpressels vorgenommen?

Siegelstoff: Wachs oder Gold? Farbe des Wachses?

Form und Größe des Siegels, Transkription der Legende, Bildbeschreibung?

Erhaltungszustand des Siegels: Abgegriffen? Ausgebrochen? Bei Restaurierungsmaßnahmen mit Bienenwachs ergänzt?

Sonstiges bzw. Verschiedenes.

Unterschrift des Bearbeiters und Datum der Untersuchung.

Danach erfolgt die Kollation der Urkunde unmittelbar vor Ort mit Kennzeichnung der Abweichungen und Zerstörungen (am besten mit unterschiedlichen Farbstiften für teilweise und vollständige Abreibungen, Rasuren und Löcher). In der Praxis, also im Archiv, kann bei Originalen mit besonders großen Formaten (also mit Höhen von mehr als 500 mm) und damit signifikant viel Text die Bearbeitung einer einzigen Urkunde schon einmal die Länge eines Arbeitstages überschreiten. Grundsätzlich bietet diese Vorgehensweise aber die Möglichkeit, den forensischen Befund auch Jahrzehnte nach Einsicht des Originals zu reproduzieren, was gerade für Urkunden aus der späteren Kaiserzeit wichtig ist, da diese erst in Jahren oder Jahrzehnten bearbeitet werden.

Liegt kein Original vor, so ist die gesamte kopiaie Überlieferung zu sichten und für die Texterstellung eine Auswahl daraus zusammenzustellen, mit der dann der Urkundentext erstellt wird. Hier findet das Adjektiv „kritisch“ seine besondere Bedeutung: eine kritische Edition verwendet nicht die gesamte Überlieferung, da ein dann überquellender Anmerkungsapparat dem Benutzer keinerlei Vorteil bringt, sondern den Text (der dann womöglich aus mehr Anmerkungen als Urkundentext besteht) unnötig verkompliziert. Der

27) Otto POSSE, Die Siegel der deutschen Könige und Kaiser von 751–1806 und 1871–1913, 5 Bde. (1909–1913).

kritische Editor wählt vielmehr aus dem vorhandenen Material eine oder mehrere Überlieferungen aus und bietet die jeweiligen Varianten in den Anmerkungen. Kriterien für die Auswahl sind gewiss der Erhaltungszustand und, für eine erste Orientierung, das Alter der Abschrift. Hinter diesem letzten Kriterium verbirgt sich teilweise ein weiterer Aspekt, nämlich die Frage, wie viele Zwischenstufen vom einstigen Original bis zur Abschrift angenommen werden müssen. Augenscheinlich weisen sehr alte oder sogar fast zeitgleiche Abschriften meist weniger Zwischenstufen auf als sehr junge etwa aus der Frühen Neuzeit. Freilich ist dies keineswegs ein zwingender Schluss, da auch jüngere Abschriften unmittelbar aus dem einstigen Original geschöpft haben können und damit eine Quelle von höchstem Wert für den Editor darstellen. Mehrere Abschriften werden herangezogen, wenn mehr als ein Überlieferungszweig angenommen werden muss²⁸ oder Beschädigungen und damit Textverlust vorliegen. Die Auswahl der betreffenden Textzeugen ist von Urkunde zu Urkunde individuell zu treffen und oftmals kein leichtes Unternehmen. Denn eine der Hauptaufgaben des Editors ist es, dem Wortlaut des einstigen Originals mittels der kopyalen Überlieferung so nahe wie möglich zu kommen²⁹. Es braucht eine gehörige Anzahl von Jahren an Erfahrung, um hier ein richtiges Gefühl für die jeweils geeignete Auswahl zu entwickeln. Editoren sind in dieser Hinsicht wie guter Wein: je älter, desto besser.

Es gibt nun eine Reihe von kopyalen Überlieferungstypen, die für die Edition der Urkunden Friedrichs II. von besonderer Bedeutung sind: sie stellen bisweilen unsere einzigen Textzeugen dar, bieten relativ viel „Friedrich-Material“ oder man kann annehmen, dass eine besondere Nähe zum ursprünglichen Wortlaut des jeweiligen Diploms vorliegt.

28) Grundsätzlich gilt: jeder anzunehmende Überlieferungszweig sollte berücksichtigt werden, wenn die Texterstellung nur mit Hilfe von Kopyalen erfolgt.

29) *Nota bene*: der Editor sollte nicht danach streben, den besten Text in philologischer bzw. kanzleigemäßer Hinsicht zu rekonstruieren, da dies in der Regel mit dem Werkzeug der Emendation verbunden ist, was einen Eingriff in den Text darstellt. Eine Textstelle zu emendieren stellt jedes Mal ein heikles Problem dar, da der Text dann zwar in der Regel besser zu verstehen oder „schöner“ ist, aber zu einem künstlichen Konstrukt wird, das sich vom Wortlaut des einstigen Originals womöglich entfernt. Allerdings ist hier wiederum von Fall zu Fall zu entscheiden: je jünger eine Überlieferung ist oder je mehr Zwischenstufen zum Original anzunehmen sind, umso gerechtfertigter sind eventuelle Emendationen, da in der Regel schon Abweichungen vom einstigen Wortlaut durch Fehler beim Abschreiben wahrscheinlich sind.

An erster Stelle sind die Papstregister³⁰ zu nennen: sie weisen einerseits eine Vielzahl von Abschriften friderizianischer Urkunden auf³¹ und dürften andererseits unmittelbar das jeweilige Original vorliegen gehabt haben. Wir haben also eine kopiale Überlieferung höchster Qualität vor uns. Nachteilig ist allerdings, dass die Einträge oftmals nur ein gekürztes Protokoll und Eschatokoll bieten und deshalb bisweilen die Datierung fehlt; die jeweiligen Urkunden müssen also aus dem historischen Kontext heraus chronologisch eingeordnet werden.

Ein weiterer wichtiger Überlieferungstyp ist die notarielle Beglaubigung³² oder das Notariatsinstrument: bisweilen bat der Begünstigte einen öffentlichen Notar, das mitgebrachte Original abzuschreiben und zu beglaubigen, da er die Urkunde als Rechtsbeweis an anderer Stelle vorweisen musste und sich scheute, das Original mit auf die Reise zu nehmen³³. Welcher Zeitraum zwischen der Ausstellung des friderizianischen Privilegs und der Beglaubigung liegt, ist zunächst einmal sekundär; wichtig ist die Tatsache, dass dem Notar das einstige Original vorgelegt wurde, was dieser im Beglaubigungsvermerk in der Regel auch *expressis verbis* angab³⁴. Manchmal wurden auch äußere Elemente des einstigen Originals in der Beglaubigung nachgeahmt, etwa Auszeichnungsschriften oder Textinitialen, was zusätzliche Informationen zum Aussehen des Originals liefert.

Einen ähnlichen Stellenwert haben auch Bestätigungen durch spätere Herrscher, in welchen der gesamte Urkundentext samt Protokoll

30) Archivio Segreto Vaticano, seit 28. Oktober 2019 Archivio Apostolico Vaticano, „Reg. Vat.“ mit folgender arabischer Zahl. Für die Kaiserzeit Friedrichs II. sind es vor allem die Register Honorius' III., Gregors IX. und Innozenz' IV., die zu konsultieren sind.

31) Allein nur für den zuletzt erschienenen fünften Band der Edition sind es die Editionsnummern DD F. II. 936, 938, 941–948, 957, 962–966, 1023–1025, 1039, 1067, 1072 und 1128. Das bedeutet, dass für ca. 7 % aller in Band 5 aufgenommenen Urkunden die Papstregister die maßgebliche Überlieferung darstellen. Mit Ausnahme von DD F. II. 962f., 1067 und 1128 sind die Einträge in den Papstregistern auch unser einziger Textzeuge oder zumindest der einzige Überlieferungsstrang.

32) Ob tatsächlich in jedem Fall auch der Beglaubigungsvermerk angebracht wurde, ist für die Bedeutung der Abschrift als Textzeuge irrelevant; zu diesem Überlieferungstyp zählen also auch die unbeglaubigten notariellen Abschriften.

33) So etwa in DD F. II. 955 und 1113 (dort: ... *et propter aquarum et viarum discrimina idem autenticum ad eandem curiam timebant deferre*).

34) Außerdem findet sich oft eine Beschreibung des Siegels, bisweilen mit Angabe der Legende und des Siegelbildes, vgl., wiederum nur für Bd. 5, DD F. II. 949, 981, 993, 1060, 1064, 1066, 1070, 1104, 1160 und 1168.

und Eschatokoll inseriert ist³⁵. Auch hier lag dem Kopisten in der Regel das einstige Original Friedrichs II. vor³⁶, wie das manchmal aufgenommene Herrschermonogramm beweist. Wie in den vorangegangenen Beispielen ist hier also zwischen der Überlieferung (so es sich um ein Original handelt) und dem einstigen Original keine weitere Stufe vorhanden, was der Quelle einen besonderen Wert verleiht.

Von den beiden nächsten Überlieferungstypen kann dies pauschal so nicht ausgesagt werden. Chartulare, die von Empfänger- bzw. Begünstigtenseite angelegt wurden, können, müssen aber nicht aus den einstigen Originalen geschöpft haben. Jedoch ist ein sekundärer oder tertiärer Textzeuge ganz gewiss nicht von vorneherein schlecht, die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung im Text (und seien dies nur die berühmten c-t-Varianten) ist eben größer geworden. Ein besonderes Beispiel einer solchen Quelle ist das „Chartular von Płock“, auf welches das Editionsprojekt von Sylvain Gouguenheim aufmerksam gemacht wurde. Es handelt sich dabei um ein Kopialbuch des Deutschen Ordens, in das eine Vielzahl von Privilegien Friedrichs II. eingetragen wurde³⁷.

Auch (Gelehrten-)Abschriften des 17.–19. Jahrhunderts sind eine wesentliche Quelle für Urkunden Friedrichs II., doch geben sie in der Regel nicht an, welche Vorlage sie hatten. Mit einer oder mehreren Zwischenstufen in der Überlieferung ist also a priori zu rechnen. Auch ist dieser Überlieferungstyp wohl der schlechteste innerhalb der großen Gruppen, und zwar aus ganz unterschiedlichen Gründen: zunächst ist die Qualität der Abschrift oft ganz unterschiedlich und kann im schlimmsten Fall einen hoffnungslos zugerichteten Text bieten (abgesehen davon sind diese Individualschriften bisweilen auch nicht sonderlich leicht zu lesen). Andererseits besteht bei solchen Abschrif-

35) Umgekehrt stellen die Urkunden Friedrichs II. auch eine äußerst wichtige Quelle für Privilegien früherer Herrscher dar, da besonders in der Kaiserzeit ältere Privilegien mittels Vollinscrierung bestätigt wurden. Allein für Bd. 5, Urkunden von Friedrichs II. Vater Heinrich VI. betreffend, sind DD F. II. 987, 1063–1065, 1130, 1132 und 1162 zu nennen.

36) DD F. II. 960 (Heinrich (VII.) und Konrad IV.), 661, 970, 999, 1041, 1131 (Ruprecht und Sigismund), 1158 (Rudolf von Habsburg und Karl IV.), †1164, 1190 (Rudolf von Habsburg, Adolf, Albrecht I., Heinrich VII., Ludwig der Bayer, Karl IV. und Wenzel), 1134 (Adolf und Albrecht I.), 1159 (Heinrich VII., Ludwig der Bayer, Karl IV.) und 1160 (Ferdinand II.).

37) Angegeben seien nur diejenigen Diplome, in denen das Chartular auch zur eigentlichen Texterstellung herangezogen wurde: DD F. II. 240, 320, 391, 403, 416, 429, 694, 823, 825–827 und 889.

ten immer die Gefahr, dass der Kopist „verschlimmbessert“, also stillschweigend emendiert hat, was wiederum zu Textverfremdung führt.

Nachdem die Überlieferungslage bzw. die Anzahl und Art der zu verwendenden Überlieferung geklärt wurde, ist nun der kritische Text zu erstellen. Zwei Aspekte sind bei diesem Arbeitsprozess ausführlicher zu behandeln, nämlich die Satzzeichensetzung und die Anfertigung des kritischen Anmerkungsapparates.

Sobald man einmal mit Studenten in einer Übung einen lateinischen Text ohne oder mit absurder Satzzeichenregelung (teilweise sind davon sehr alte Drucke betroffen) übersetzt hat, erkennen diese die dringende Notwendigkeit einer ordentlichen Syntax: die sinn-volle (!) und ausgewogene Setzung der Kommata oder die Erzeugung beherrschbar langer Sätze durch Punktsetzung erleichtern dem Benutzer das Leben um ein Vielfaches! Es ist dies eine unter keinen Umständen zu vernachlässigende bzw. triviale Aufgabe des Editors. Ein „Zuviel“ bedeutet dabei gewiss nicht immer eine Verbesserung des Textverständnisses, hier muss man Feingefühl entwickeln. In jedem Fall aber dürfte klar sein, dass der Editor neben einer hilfswissenschaftlichen Ausbildung über solide Lateinkenntnisse als Voraussetzung für seine Arbeit verfügen muss (und damit sind nicht solide *Grunderkenntnisse* gemeint): jede einzelne Urkunde muss vom inhaltlichen Verständnis her bis zum letzten Wort vollständig durchdrungen worden sein, was nicht nur für die Erstellung des Kopfregests von entscheidender Bedeutung ist.

Sieht man von den klaren Fällen wie Relativ-, Konsekutiv- oder Finalsätzen ab, ist die Kommataregelung vor allem bei Partizipialanschlüssen, also mit Partizip Präsens Aktiv (gerade diese sind bei Urkunden sehr häufig) und Ablativus absolutus-Konstruktionen, eindeutig zu regeln. Prinzipiell haben beide Versionen (also Komma oder nicht) Vorteile: die Setzung von Kommata macht die entsprechenden Strukturen erkennbar, das Prinzip von „divide et impera“ erleichtert das Verständnis für den Inhalt. Die Nichtsetzung von Kommata ist hingegen näher an der ursprünglichen Bedeutung eines Partizips: *particeps* heißt übersetzt „Anteil habend“, und zwar am flektierten Verb. Eine Kommasetzung spricht also eigentlich gegen die Bedeutung des Partizips³⁸.

38) In der Edition der Urkunden Friedrichs II. wird der „philologische“ Weg eingeschlagen, also keine Kommasetzung in diesen Fällen. Allerdings gilt diese Regel mit Einschränkungen: Steht das flektierte Verb außerordentlich weit entfernt von der Partizipialkonstruktion, so wird in Einzelfällen doch ein Komma gesetzt,

Der zweite wesentliche Aspekt bei der Erstellung des Urkundentextes ist der kritische Anmerkungsapparat selbst: welche Varianten sollten aufgenommen werden? Welche zusätzlichen Informationen müssen dem Benutzer über die Anmerkung verfügbar gemacht werden? Prinzipiell ist zunächst zwischen Zahlen- und Buchstabenfußnoten zu unterscheiden. Erstere betreffen Sachhinweise, also etwa der Nachweis von Zitaten vornehmlich aus der christlichen oder Rechtsliteratur³⁹, Letztere jede Art von Information, die aus der Urkunde selbst herrührt.

Auch hier ist bei den Buchstabenfußnoten eine gesonderte Behandlung von Original und kopialer Überlieferung sinnvoll: beim Original wird grundsätzlich jede Form von Beschädigung des Textes angegeben – ganzer oder teilweiser Abrieb, Zerstörung durch Löcher oder Feuchtigkeitflecken u. ä. –, auch wenn es sich nur um Teile eines Buchstabens handelt. Bei kopialen Überlieferungen hingegen wird man das Alter der Abschrift berücksichtigen: die Zerstörung des Schaftes eines Buchstabens in einer Überlieferung des 18. Jahrhunderts bietet dem Benutzer kaum echten Erkenntnisgewinn⁴⁰. Die Kennzeichnung von Verballhornungen oder exotischen Schreibweisen mittels „so A“, die auch der Absicherung des Editors dient (der Benutzer soll nicht im Unwissen darüber bleiben, ob dies tatsächlich so in der Überlieferung steht oder ob es sich um einen übersehenen Tippfehler handelt), ist ebenfalls nur schwer in Regeln zu fassen: trivial und damit nicht eigens gekennzeichnet werden c-t- und m-n-Varianten, da diese ein Signum des Mittellateins sind. Konsonantenverdopplungen oder -vereinfachungen sind mit der Erfahrung der Sprachlichkeit des Urkundenzeitraums zu behandeln: manche Schreibweisen sind als Varianten durchaus so häufig, dass ihre besondere Kennzeichnung mittels Anmerkung den Eindruck von Besonderheit vermitteln würde, was aber womöglich die vorhandenen sprachlichen Usancen unterdrückt⁴¹. Eine ähnliche

um dem Benutzer das Leben zu erleichtern. Hier geht Benutzerfreundlichkeit vor hundertprozentiger Einheitlichkeit.

39) In der Edition der Urkunden Friedrichs II. werden ausschließlich Zitate mit Zahlenfußnoten gekennzeichnet. Weitere Sachhinweise werden entweder in den Vorbemerkungen geboten oder finden sich in den Registern. Die Beschreibung des Siegels (irrelevant ob im Original oder als Hinweis in den kopialen Überlieferungen) ist als urkundenimmanente Information zu bewerten, erhält also eine Buchstabenfußnote.

40) Bei den Urkunden Friedrichs II. werden derlei Befunde vor allem bei Überlieferungen des 13., teilweise noch des 14. und 15. Jahrhunderts angegeben.

41) Ein typisches Beispiel ist *supplicare* (und die entsprechende Wortform als

Vorgangsweise gilt für Eigennamen im Original. Bei mehreren kopialen Überlieferungen sollten sämtliche Varianten – mit Ausnahme der genannten trivialen Befunde – angegeben werden. Muss allerdings eine Vielzahl von kopialen Überlieferungen zur Texterstellung herangezogen und der Anmerkungsapparat damit bei konsequenter Anwendung dieser Regel unmäßig aufgebläht werden, so kann man sich überlegen, die Varianten der weniger maßgeblichen Überlieferung(en) nur in Auswahl zu bieten. Dies sollte dann aber explizit in den Vorbemerkungen annotiert werden.

Sei nun der Text der jeweiligen Urkunde anhand der vorhandenen Überlieferung kritisch ediert. Wie entsteht daraus eine vollständige Editionsnummer? Der gesamte den eigentlichen Urkundentext rahmende Apparat ist die Eigenleistung des Editors, weshalb man zur Abgrenzung diesen kursiv setzt, wohingegen der Urkundentext recte geboten wird. Für die einzelnen Editionselemente gelten nun einige Regeln, die es zu beachten gilt⁴².

Zu Beginn jeder zu edierenden Urkunde steht eine (Editions-)Nummer, und zwar zentriert, recte und fett formatiert; sie wird mit einem Punkt versehen, ist also als Ordnungszahl aufzufassen. Die einzelnen Urkunden werden in Abhängigkeit von ihrem Ausstellungsdatum in chronologischer Reihenfolge eingereiht⁴³, die Editionsnummer stellt also eine zeitliche Einordnung innerhalb der gesamten Herrschaftszeit Friedrichs II. dar⁴⁴. In der gleichen Zeile wird rechtsbündig, kursiv und

Substantiv): *supplicare* ist in den Urkunden Friedrichs II. derart häufig, dass man diese Variante als gewöhnliche Nebenform betrachten kann und entsprechend keine Anmerkung setzen sollte.

42) Betont sei, dass nie ein Manuale erstellt worden ist, das allgemeingültig von allen Bearbeitern der Diplomata-Editionen als Regelwerk benutzt wird. Es haben sich aber einige Richtlinien weitgehend (und stillschweigend) akzeptiert etabliert, wobei sich die Nuancen von Edition zu Edition meist geringfügig unterscheiden. Die folgenden Regeln bzw. Vorgehensweisen gelten nun für die Edition der Urkunden Friedrichs II. als verbindlich und werden einheitlich gehandhabt. Dieses System beruht letztlich auf der Barbarossa-Edition, an der Walter Koch mitgearbeitet hat, und wurde bei Bedarf äußerst vorsichtig der neuen Edition angepasst. Es ist auch Vorbild geworden für andere Editionsprojekte, etwa für jene von Philipp von Schwaben, Otto IV. und Manfred.

43) Zur Behandlung undatierter oder unvollständig datierter Urkunden siehe im Folgenden.

44) Nicht zu vermeidende Nachträge werden im Anhang eines der Folgebände abgedruckt, und zwar chronologisch eingeordnet mittels auf die Nummer folgenden Kleinbuchstabens (also z. B. D 164a).

nicht fett bei Bedarf angegeben, ob es sich um eine Fälschung handelt oder eine Urkunde von zweifelhafter Echtheit⁴⁵. Aufgenommen werden in die Edition nur die mittelalterlichen, nicht aber die neuzeitlichen Fälschungen. Sie werden wie echte Urkunden eingereiht (also chronologisch geordnet)⁴⁶ und erhalten zur Kennzeichnung ein Kreuz (†) vor der laufenden Nummer.

Im Anschluss folgt, durch eine Leerzeile von der Editionsnummer abgetrennt und kursiv⁴⁷ formatiert, das Kopfrege, das stets mit dem Ausstellernamen, also „Friedrich“ beginnt. Im Gegensatz zu Regestenwerken wie den *Regesta Imperii* wird das Kopfrege in Urkundeneditionen deutlich knapper ausfallen, jedoch ausführlicher als in den älteren Editionsbinden der MGH *Diplomata*-Reihe: eine reine und extrem kurze SPO-Konstruktion ist inzwischen nicht mehr üblich. Sowohl das dispositive Verb als auch der Begünstigte sollten eine bald darauf folgende Information sein, doch vermeide man krude formulierte Sätze, nur um diese Richtlinie einzuhalten. Gesperrt formatiert wird der Begünstigte⁴⁸, der in den meisten Fällen identisch mit dem Empfänger ist, jedoch nicht immer: vielfach ist in Mandaten zu beobachten, dass nicht ein konkreter Empfänger des Befehls in der *Inscriptio* aufscheint, sondern allgemein einige Beamtentypen (Justitiare, Sekreten, Kämmerer etc.) oder Adelige (Grafen, Markgrafen u. ä.). Handelt es sich beispielsweise um den Befehl, einen Dritten nicht widerrechtlich

45) Das alte System „zweifelhaft“, „verfälscht“ bzw. „interpoliert“ und „Fälschung“ wurde dahingehend modifiziert, dass die drei letzten Charakteristika zusammengefasst wurden, da alle als Fälschung angesehen werden müssen. Die Quantität der Fälschung kann und muss dann in den Vorbemerkungen näher erläutert werden.

46) Hier besteht also ein Unterschied zu den Usancen anderer Editionen, die mitunter die Fälschungen in einem Anhang und mit gesonderter Zählung präsentieren. Erstere Vorgehensweise erschien aufgrund des umfangreichen Materials und der langen Bearbeitungsdauer bei der Friedrich-Edition sinnvoller.

47) Müssen im Kopfrege nicht identifizierbare Ortsnamen oder nur schwer in Synonyme zu fassende lateinische Termini angegeben werden, so bleiben diese unübersetzt und müssen folgerichtig recte gesetzt werden.

48) Gesperrt wird in der Regel der Ortsname. In einem Kopfrege etwa der Form „Friedrich bestätigt Erzbischof Eberhard von Salzburg ...“ oder „Friedrich verleiht dem Grafen Gottfried von Biandrate ...“ wird also neben dem Eigennamen auch „Salzburg“ bzw. „Biandrate“ gesperrt gesetzt, da dies eine genauere Information liefert. In seltenen Fällen kann es auch zur Sperrung von Begriffen oder Betreffenden kommen, vor allem wenn kein konkreter Empfänger bzw. Begünstigter auszumachen ist (vgl. so etwa in D F. II. 977 die Sperrung des Begriffs „Rechtsspruch“).

zu behelligen⁴⁹, so ist dieser Dritte, der zu Schützende, der eigentliche Begünstigte, so dass dessen Name gesperrt zu setzen ist.

Im Anschluss an das Kopfregeß folgt unmittelbar in einer neuen Zeile, rechtsbündig formatiert⁵⁰, die Datierung, die aus dem Ausstellungsort und -datum besteht, getrennt durch ein Komma. Fehlt eine dieser Angaben im Urkundentext, so wird dies mittels „–“ gekennzeichnet⁵¹. Das Datum wird mittels Jahr / Monat / Tag angegeben⁵². Bei unvollständigen Zeitangaben gilt als Grundregel: die Urkunde wird zum spätesten Zeitpunkt aufgenommen, der aufgrund der vorhandenen Angaben möglich ist. Eine nur zu Dezember 1222 datierte Urkunde wird also am Ende aller zu Dezember 1222 eingeordneten Stücke angesiedelt (da der letzte mögliche Ausstellungstag der 31. Dezember ist). Ähnlich folgt eine nur zu 1226 datierte Urkunde als letzte aller Urkunden dieses Jahres⁵³. Diese Regel ist fest, wird aber bei anderslautenden Schlussfolgerungen, etwa aufgrund des Itinerars oder historischer Zusammenhänge, gebrochen. Wenn sich beispielsweise der Kaiser im Juli und August 1227 in Melfi aufhielt und eine weitere Urkunde am 24. August in Brindisi ausgestellt wurde (sowie noch weitere nur zu August datierte in Brindisi), so wird „Melfi, 1227 August“⁵⁴ natürlich vor „Brindisi, 1227 August 24“ eingereiht, da Friedrich im August, und zwar wohl vor dem 24., von Melfi nach Brindisi zog. Falls unvollständige oder fehlende Datierungen erschlossen werden können (etwa vor allem bei Mandaten durch die Indiktionsangabe oder auch durch Itinerarüberlegungen), so werden diese erschlossenen Angaben in runde Klammern gesetzt. Um beim vorherigen Beispiel zu bleiben: eine im Juli 1227 ausgestellte Urkunde, in welcher der Ausstellungsort verderbt oder zerstört ist, kann zu „(Melfi), 1227 Juli“ ergänzt werden,

49) Paradebeispiele eines solchen Phänomens sind die „ex querela-Mandate“, deren Name vom Eingang des Kontextes herrührt. Vgl. zu ihnen zusammenfassend bei D F. II. 908.

50) Der Kursivdruck der einzelnen folgenden Editionselemente wird nicht mehr eigens angegeben.

51) Also etwa „–, 1222 Dezember“ (D F. II. 953).

52) Bloße Monats- und Jahresdatierungen (also ohne Tagesangabe) sind in den Urkunden Friedrichs II. keine Seltenheit und stellen ein Element der sizilisch-normannischen Tradition dar.

53) Folgen mehrere unvollständig datierte Urkunden hintereinander, so wird man deren Reihenfolge in den Regesta Imperii berücksichtigen, sofern keine sachlichen, historischen oder itinerarbezogenen Gründe dagegen sprechen.

54) Da nur monatsdatierte Urkunden (also ohne Tagesangabe) keine Seltenheit im Urkundenbestand unter Friedrich II. sind, wird hier auf die Angabe „–“ für ausgefallenes Tagesdatum verzichtet.

wenn gesichert ist, dass sich Friedrich während des ganzen Monats in Melfi aufgehalten hat⁵⁵.

Nach der Datierungszeile folgt, durch eine Leerzeile abgesetzt, der Überlieferungsblock. Hier werden nicht alle bekannten, sondern nur die tatsächlich verwendeten Überlieferungen angegeben⁵⁶. Diese werden mit einer Sigle versehen, die von der Art und dem Alter der Überlieferung abhängt und im Editionstext bzw. dem Anmerkungsapparat vereinfachend für die zugeordnete Quelle steht: Originale und abschriftliche Textzeugen erhalten einen Großbuchstaben (A, B, C etc.); muss man aufgrund mangelnder kopialer Überlieferung auf einen Druck zurückgreifen, so vergibt man einen Kleinbuchstaben, den man am besten vom Namen des Bearbeiters, seltener vom aussagekräftigen Teil des Publikationstitels ableitet⁵⁷. Originale erhalten stets die Sigle A, im Falle von Mehrfachausfertigungen⁵⁸ wird eine laufende Zahl dahinter hochgestellt (A¹, A² usw.). Kopiale Überlieferungen werden mittels B, C, D ... gekennzeichnet, und zwar abhängig vom Alter der Abschrift. Konkret gibt es mehrere Möglichkeiten, dies zu realisieren, man sollte sich aber ein festes System zulegen, nach dem man dann immer vorgehen kann⁵⁹. Liegt nun ein Original vor, so werden nach

55) Eine gröbere zeitliche Erschließung kann sich in manchen Fällen (vgl. D F. II. 1145a) auch aus der Intitulatio ergeben: steht in dieser, bei fehlender Datierung, etwa *Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie*, so ergibt sich eine Einordnung zu „(1220 November 22 – 1225 November 8)“: Terminus post quem ist die Kaiserkrönung am 22. November 1220, terminus ante quem die Heirat mit Isabelle von Brienne am 8. November 1225, nach der Friedrich sofort den Titel eines Königs von Jerusalem annahm.

56) Die vollständige Auflistung der gesamten zu einer Urkunde gehörenden Überlieferung wird im Empfängerverzeichnis jedes Editionsbandes geboten. Lediglich für die Bände 2 und 3, die die deutsche Königszeit umfassen, wird das Gesamtregister in Band 3 geboten.

57) Muss z. B. ein Druck aus dem Werk von Huillard-Bréholles (wie Anm. 111) herangezogen werden oder einer aus den „Acta imperii“ von Winkelmann (wie Anm. 111), so haben sich „h“ bzw. „w“ etabliert.

58) Was die Anzahl der (noch im Original erhaltenen) Mehrfachausfertigungen anbelangt, so ist die Urkunde für den Deutschen Orden von 1223 April mit fünf Ausfertigungen zu ein und demselben Privileg (D F. II. 1022) vorerst der Höhepunkt dieses Phänomens.

59) Die einfachste Variante ist die Gliederung nach Jahrhunderten: eine Überlieferung aus dem 13. Jahrhundert entspricht B, 14. Jahrhundert C und entsprechend weiter. Dies würde bei Abschriften des 20. Jahrhunderts zu I führen, was schon eine extrem hohe Sigle darstellt; außerdem ist dieses System eher unspezifisch und berücksichtigt den Charakter zeitgenössischer Quellen kaum. Die Friedrich-Edition hat sich deshalb inzwischen für folgendes System entschieden: zeitgenössische

Angabe der Überlieferungsform⁶⁰ zunächst die Maße des Pergaments angeben („Höhe + Plica x Breite“), danach folgt wie auch bei den kopialem Überlieferungen der Name des Archivs, der Archivort und die Signatur (gegebenenfalls auch ältere Signaturen), die Folio- oder Pagina-Angabe sowie die Kennzeichnung mit der Sigle. Folio-Angaben erfolgen bei unserer Edition nicht mittels XX^r und XX^v, sondern mittels XX und XX'. Werden mehrere Überlieferungen zur Texterstellung herangezogen, so werden diese chronologisch angegeben und mit einem Punkt und folgendem Gedankenstrich voneinander getrennt⁶¹.

Auf diesen Block folgen nun maximal drei weitere „Überlieferungseinheiten“, nämlich die Angabe aller in der Sekundärliteratur ermittelbaren Drucke, Abbildungen und Regesten. Die beiden letzteren werden chronologisch angeordnet und ebenfalls mittels Punkt und folgendem Gedankenstrich voneinander abgetrennt. Abweichungen (also etwa andere Datierungen) werden in Klammern mitgeteilt. Die Drucke gestalten sich etwas komplizierter: zunächst wird versucht, deren Vorlage und gegenseitigen Abhängigkeiten zu identifizieren. Manche Drucke (vor allem solche, die in wissenschaftlichen, also kritischen Editionen erscheinen) geben die jeweilige Überlieferung an; so bedeutet etwa „Winkelman, Acta 1, S. 226f. Nr. 247 aus A (Abschrift Pabst)“⁶², dass Eduard Winkelman den Druck der entsprechenden Urkunde in den „Acta imperii inedita“ auf der Basis des Originals edieren konnte, allerdings nur über eine ihm daraus vermittelte Abschrift durch Hermann Pabst. Ältere Drucke sind bei weitem nicht so großzügig in der Angabe ihrer Vorlagen, so dass nicht immer die zugrundeliegende Überlieferung erschlossen werden kann⁶³. Nicht selten haben nun Drucke nicht eine Abschrift als Vorlage, sondern verwenden einfach einen früheren

Abschriften erhalten die Sigle B, 2. Hälfte 13. und 14. Jahrhundert C, 15./16. Jahrhundert D und dann aufsteigend jeweils im Jahrhundertrhythmus.

60) „Original“, „angebliches Original“, „stark beschädigtes Original“; bei kopialem Überlieferung beispielsweise „Abschrift vom E. des 15. Jh.“, „Abschrift in Originaltransumpt von 1252 IV 30“ (D F. II. 1082), „Beglaubigte Abschrift des 13. Jh.“, „Abschrift in Notariatsinstrument von 1287 IX 6“ (D F. II. 949) u. ä.

61) Zur Auswahl der zu verwendenden Überlieferungen siehe oben.

62) D F. II. 1005.

63) Bei einigen Autoren lässt sich dies jedoch erschließen. So dürfte – dies nur als Beispiel – der die „Annales ecclesiastici“ von Caesar Baronius ab dem Jahr 1194 fortsetzende italienische Historiker und Angehörige der Kongregation vom Oratorium des Heiligen Philipp Neri, Odorico Raynaldi, alle Urkunden im Vatikanischen Archiv (Papstregister) eingesehen haben, so dass hier in aller Regel als erschlossen „aus B“ angegeben werden kann.

Druck (und geben dies entweder explizit an oder es lässt sich durch auffallende Gemeinsamkeiten oder auch Bindefehler erschließen). Um solche Abhängigkeiten deutlich zu machen, werden diese miteinander korrelierten Drucke mittels „=“ aufgeführt, also unabhängig von einer insgesamt geltenden Chronologie. Möglich sind also durchaus Konstruktionen der folgenden Art: „Duellius, Historia, App. S. 15 Nr. 16 = Hennes, Cod. dipl. ordinis S. Mariae Theutonicorum 1, S. 67 Nr. 62 = HB 2, S. 282 f., = Bunge, Liv-, Esth- und Curländisches UB 6, Sp. 601 Nr. 3156“. Man achte besonders auf das Komma zwischen dem Druck von Huillard-Bréholles (HB⁶⁴) und dem von Bunge! Die gesamte Reihung bedeutet zunächst, dass Hennes' Druck unmittelbar jenen von Raymundus Duellius aus dem 18. Jahrhundert zur Vorlage hatte. HB stand der Druck von Hennes zur Verfügung, den er in seine Edition (nicht selten mit stillschweigenden Emendationen) aufnahm. Darauf folgt ein mittels Komma gekennzeichnetes Gleichheitszeichen, und genau auf dieses Komma sei erneut besonders aufmerksam gemacht, da die wenigsten Benutzer dieses Komma wahrnehmen oder gar verstehen, welche Bewandnis es damit hat. Es bedeutet, dass der Druck von Bunge im „Liv-, Esth- und Curländischen Urkundenbuch“ in diesen Abhängigkeitsstrang eingebettet ist, dass er aber nicht den unmittelbar vorangegangenen (hier: HB), sondern einen davor angegebenen Druck (hier: Duellius) verwendete. Das einzelne Zitat wird gegebenenfalls mit eventuell notwendigen, zusätzlichen Kommentaren⁶⁵ in Klammern abgeschlossen. – Die Angabe aller Drucke sollte möglichst vollständig sein. In früheren Zeiten, ohne das Internet, war man auf die Angaben in den Regesta Imperii angewiesen, sammelte diese Drucke und hoffte, dort weitere Angaben zu finden. Zudem wurden in mehreren Jahresabständen die einschlägigen italienischen und deutschen Fachzeitschriften vollständig abgesucht. Heute sind es vor allem das Internet und die inzwischen digitalisierten Bücher, welche die Suche deutlich erleichtern und einen höheren Grad an Vollständigkeit ermöglichen⁶⁶.

64) Besonders häufig aufscheinende Literatur wird der Einfachheit halber ganz oder teilweise gekürzt (was natürlich in einem eigenen Abkürzungsverzeichnis deklariert werden muss). UB bedeutet aufgelöst z. B. „Urkundenbuch“.

65) Zusätzliche Angaben können etwa bei abweichender Datierung oder Unvollständigkeit des Druckes erfolgen. Handelt es sich um einen schlampig oder gar wüst zugerichteten Text, so kann dies mittels „fehlerhaft“ angemerkt werden, doch sollte man hier nichts übertreiben.

66) Vor allem die exakte Phrasensuche bei Google ist ein unschätzbares Werkzeug, zumal die digitalisierten Bücher häufig schon Volltextsuche involvieren.

Nach diesen eher kurzen, aber besonders arbeitsintensiven Überlieferungsblöcken folgt nun ein in sich kompakter Abschnitt, der zwar durchaus inhaltlich mittels neuer Absätze, aber nicht mehr mit Hilfe von Leerzeilen optisch aufgetrennt gegliedert wird. Er beinhaltet die „Vorbemerkungen“ zu einer einzelnen Editionsnummer und deckt alle denkbaren Aspekte und Informationen ab, die dem Benutzer in welcher Weise auch immer im Zusammenhang mit der jeweiligen Urkunde von Nutzen sein können. Für den Editor selbst bedeutet dies die „Abarbeitung“ einzelner Bereiche, in der Regel in einer bestimmten Reihenfolge, was der Benutzer allerdings kaum wahrnehmen kann, da eine Diplomata-Edition nicht wie ein Buch von vorne bis hinten durchgelesen, sondern jeweils nur die eine Nummer, für die man sich interessiert, genau studiert wird. Die einzelnen Bereiche betreffen, in dieser Reihenfolge, Fragen zur Überlieferung, Kanzleigeschichtliches, die historische Einbettung der Urkunde und Sonstiges.

Bei den Fragen zur Überlieferung ist erneut zwischen Original und kopialer Überlieferung zu unterscheiden. Bei den Originalen wird zunächst ausführlich der Erhaltungszustand zu beschreiben sein, also sind eventuelle Beschädigungen gleich welcher Form mitzuteilen⁶⁷. Falls es zu Textverlust gekommen ist (was im Editionstext in eckigen Klammern gekennzeichnet wird), muss dokumentiert werden, ob diese Fehlstellen ergänzt werden können, und wenn ja, ob durch das Formular (was nur bei den ganz starren Formularteilen sinnvoll und ungefährlich ist) oder durch Abschriften. Anschließend werden einzelne Aspekte aus dem Bearbeitungsbogen (siehe oben) angeführt, wobei durchaus versucht werden sollte, das einzelne Phänomen hinsichtlich seiner Kanzleimäßigkeit zu analysieren⁶⁸. Wie ist der Gesamteindruck zu beurteilen? Liegt ein harmonisches, ausgeglichenes Layout vor? Ist die Schrift regelmäßig, auffällig kursiv oder kalligraphisch verdichtet? Zu benennen und zu beschreiben sind auch Zier- und Auszeichnungselemente, überhaupt Auszeichnungsschriften vor allem im Protokoll und bisweilen, insbesondere bei feierlichen Privilegien, im Eschatokoll. Liegen als Textzeugen nur kopiale Überlieferungen vor, so sollte zunächst erklärt werden, warum die ausgewählten Abschriften, und nur

67) In einigen Fällen, etwa bei flächendeckenden Abreibungen, sollten solche Befunde summarisch in der Vorbemerkung geklärt werden, damit man einen ausufernden (und kaum Erkenntnis bringenden) Anmerkungsapparat deutlich entschlacken kann.

68) *Expressis verbis* behandelt werden Beschreibstoff, Linierung, Zeilenabstände, Schriftspiegel, Reihenfolge der Faltung.

diese, für die Texterstellung verwendet wurden⁶⁹. Daran schließt sich, wenn dies möglich ist, die Klärung folgender Fragen an: Welchen historischen Hintergrund hat die jeweilige Quelle⁷⁰ und wie gelangte sie in das jeweilige Archiv? Warum wurde sie angelegt⁷¹? Ahmt sie äußere Elemente des einstigen Originals nach⁷²? Kann man davon ausgehen, dass der Abschrift das einstige Original vorlag, oder sind mehrere Überlieferungsstufen anzunehmen? Freilich ist von Fall zu Fall zu entscheiden, wie umfangreich dieser Informationsblock zur kopialen Überlieferung sein soll; in gar nicht so seltenen Fällen kann zum Umfeld der jeweiligen Abschrift kaum etwas mitgeteilt werden, da neben der Signatur im besten Fall noch der Titel der Archivalie bekannt ist, nicht aber die Umstände seiner Entstehung oder Weitertradierung.

Mitunter ist es sinnvoll, nach diesem ersten Komplex die Frage von Vorurkunden (weniger intensiv: von Nachurkunden) zu behandeln, da dies noch im weitesten Sinn zum Thema „Überlieferung“ gerechnet werden kann. Spätestens seit der Kaiserzeit Friedrichs II. muss hier zwischen dem immer häufiger auftretenden Vollinsert und der gewöhnlichen Vorurkunde unterschieden werden, beide müssen jedoch

69) Gründe für die Aussonderung einzelner Abschriften (die allesamt über das Empfängerverzeichnis erschlossen werden können) sind etwa die Abhängigkeit von einer der benutzten Überlieferungen, starke Beschädigungen oder arg verunstaltete Texte. Gerade im letzten Fall würden die oft frappant vom Ursprungstext abweichenden Varianten keinerlei Erkenntnis für die eigentliche Urkunde liefern.

70) Vor allem die großen Chartulare, seien diese von den geistlichen Fürsten (z. B. der „Livre d'or de l'archevêché d'Arles“ mit seinen zahlreichen Abschriften bzw. Fortsetzungen Livre noir, rouge, vert oder der „Liber privilegiorum“ des Servatiusstifts in Maastricht) oder den Städten (z. B. die „Pacta“ von Venedig oder das „Registrum comunis Brixie“ von Brescia) angelegt, haben eine bisweilen gut aufgearbeitete Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte, die dem Benutzer zumindest in Grundzügen und mit Verweisen auf weiterführende Literatur vermittelt werden sollte.

71) Höchst interessant sind oftmals die Gründe für die Erstellung eines Notariatsinstruments, die meist in der Narratio genannt werden: berichtet wird etwa, dass der Antragsteller (meist der Begünstigte der zu beglaubigenden Urkunde oder dessen Nachfahre bzw. Nachfolger) um Inserierung und Beglaubigung bat, weil das vorzulegende Original *vetustate consumi* oder *corrupti* drohe oder man eine beglaubigte „Zweitausfertigung“ für ein Tochterkloster oder einen Rechtsstreit benötigte.

72) Dies gilt vor allem für die Übernahme des Herrschermonogramms, seltener für Auszeichnungsschriften. In ganz vereinzelten Fällen wurden allerdings Auszeichnungsschriften so akribisch aus dem Original nachgeahmt, dass man sogar auf die einstige Schreiberhand Rückschlüsse ziehen kann (vgl. etwa D F. II. 1062).

den gleichen Empfänger betreffen⁷³. Vollinserte, also Urkunden, die vom Protokoll bis zum Eschatokoll zur Gänze in der Regel mittels *Cuius tenor talis est* in die Urkunde Friedrichs II. eingefügt wurden, werden zur Gänze im Urkundentext geboten, wenn die als Vergleichstext herangezogene Edition des entsprechenden Vollinserts gegenüber der Urkunde Friedrichs II. unterschiedliche Überlieferungen verwendet⁷⁴; die Gemeinsamkeiten zwischen Vorlage und Urkundentext werden dann petit gesetzt⁷⁵, wobei Textauslassungen mittels Asteriscus gekennzeichnet werden. Die Vorgehensweise bei gewöhnlichen Vorurkunden ist deutlich aufwendiger, denn es muss zunächst mittels akribischer Vergleiche mit dem Wortlaut sämtlicher Privilegien früherer Herrscher *für den gleichen Empfänger* geklärt werden, ob überhaupt angenommen werden kann, dass solche früheren Urkunden in der Kanzlei bei der Abfassung der erneuten Privilegierung durch Friedrich II. vorlagen. Bei einigen Empfängern, von denen eine häufige Dotierung durch Friedrich II. und / oder frühere Herrscher bekannt ist⁷⁶, kann die Zahl solcher Diplome ganz deutlich im zweistelligen Bereich liegen.

73) Auffällige Textähnlichkeiten zu Urkunden für andere Empfänger können durchaus auch andere Gründe haben, etwa die Vorlage der einen Urkunde während der Abfassung der anderen, da beide Empfänger zufällig zur gleichen Zeit Privilegierungen empfangen haben, oder die Existenz von Formularbehelfen bzw. „Rohlingen“, die in der Kanzlei bei Bedarf und ähnlichem Sujet immer wieder herangezogen wurden, so wie beispielsweise im Fall der „ex querela-Mandate“ (zu diesen vgl. bei D F. II. 908).

74) Verwenden die Edition des Vollinserts und die der Friedrich-Urkunde exakt die gleiche Überlieferung, ist mit der Wiedergabe des Vollinserts (die identisch sein wird mit der ursprünglichen Edition) keinerlei Erkenntnisgewinn verbunden (da dann alles petit gesetzt werden muss), weshalb man hier mittels „Es folgt“ (mit folgender Diplomnummer des Vollinserts) auf die entsprechende Edition verweist. Bei der Edition der Urkunden Friedrichs II. haben wir allerdings beschlossen, nur bei Vorlage einer wissenschaftlich anerkannten Edition des vollinserten Privilegs in dieser Weise vorzugehen, also bei den gedruckt vorliegenden Diplomata-Ausgaben der MGH und dem Codex diplomaticus regni Siciliae.

75) Petitsatz bedeutet, dass Gemeinsamkeiten zwischen Vorurkunde und Friedrich-Urkunde in einer etwas kleineren Schriftgröße geboten werden (9 Punkt; der Editionstext selbst wird auf 10,5 Punkt formatiert).

Handelt es sich sowohl bei der Vorlage (Vollinsert) als auch bei der Friedrich-Urkunde um ein Original, so wird Buchstabe für Buchstabe vorgegangen, es kommt also im Petitsatz zum „Herausspringen“ einzelner Buchstaben (auffällig etwa bei c- und z-Varianten). Ist eine der beiden Urkunden nur noch kopia überliefert, so wird man auf den buchstabenweisen Vergleich verzichten, da der Text des einstigen Originals ja nicht mehr vorliegt.

76) Dazu sind etwa der Deutsche Orden, das Florenserkloster S. Giovanni in Fiore und das Benediktinerkloster Montevergine zu rechnen.

Finden sich dabei Übereinstimmungen über größere Bereiche oder zusammenhängende Phrasen, so werden diese petit gesetzt; nur in eher seltenen Fällen übersteigt die gerechtfertigte Annahme von der Kanzlei vorliegenden früheren Privilegien die Zahl fünf⁷⁷. Der Petitsatz selbst macht nun sichtbar, wie der Kopist vorgegangen ist: hat er sich der Vorurkunde gleichsam als Steinbruch bedient und immer wieder nur einzelne Phrasen übernommen (wohl meist diejenigen von dispositiver Relevanz) oder auch Teile verwendet (wie etwa die Arenga), die für den eigentlichen Rechtsinhalt unwichtig sind? Kann man eine Erweiterung (oder auch Verminderung) der verliehenen Rechte erkennen? Solche Fragen stellen sich bei einem Vollinsert in der Regel nicht, da hier der komplette Text übernommen worden ist.

Daran anschließend folgt ein größerer Komplex, der gerade in den Diplomata-Ausgaben der MGH traditionell besonders gehegt und geschätzt wird: die kanzleigeschichtliche Untersuchung. Generell kann diese Einheit aufgeteilt werden in: Analyse der äußeren Merkmale / Analyse der inneren Merkmale / Qualitative Einordnung der Urkunde. Die äußeren Merkmale, soweit sie nicht schon im Rahmen der Beschreibung des Originals zur Sprache gekommen sind, betreffen die Text- und Auszeichnungsschrift sowie die Auszeichnungselemente selbst⁷⁸. Durch Schriftvergleich mit anderen Originalen sollte nun versucht werden, einen Mundator, also den Schreiber der Urkunde zu identifizieren. In vielen Fällen ist dies auch möglich: da das sizilische (und auf dieser Tradition aufbauend in manchen Fällen auch das kaiserliche) Privileg in der Regel den Schreiber nennt, wird man dann einen namentlich bekannten Notar als Mundator der Urkunde benennen können⁷⁹. Da aber trotz des sizilischen Einflusses mehr Privilegien ohne als mit Schreibernennung überliefert sind, wird es immer Urkundengruppen geben, die einer anonym bleibenden Kanzleikraft zugeordnet werden müssen. Diese erhält dann die Bezeichnung „Anonymus“ mit folgendem Buchstaben, der zeitlich aufsteigend nach dem ersten

77) Die bisher meisten Vorurkunden konnten in Urkunden für Montevergine (D F. II. 1445; neun Vorurkunden) und Cremona (D F. II. 1201; elf Vorurkunden) gefunden werden.

78) All dies ist natürlich nur bei Originalen sinnvoll; bei kopialem Überlieferungen muss dieser Aspekt entfallen.

79) Eine besondere Stellung nehmen Empfängerausfertigungen ein, doch ist dieses Phänomen hauptsächlich für die deutsche Königszeit, deutlich weniger für die Kaiserzeit relevant.

Nachweis seiner Tätigkeit in der Kanzlei gewählt wird⁸⁰. Zu guter Letzt ist der Frage nachzugehen, ob mehrere Notare an der Ausfertigung der Urkunde beteiligt waren. Waren solche Überlegungen für die Kanzlei der sizilischen bzw. deutschen Königszeit eher sekundär, so drängen sie sich nun bei zunehmender künstlerischer Ausgestaltung der symbolhaften Zeichen sowie des Herrschernamens in der Intitulatio immer mehr auf⁸¹. – Die inneren Merkmale betreffen einerseits die Aufzählung der in der Urkunden vorkommenden Formulareile (dies ist nicht unwichtig für die anschließende qualitative Einordnung) und andererseits die Analyse des Diktats⁸²: das im 13. Jahrhundert immer unbefriedigender und spekulativer werdende Ziel ist es, aufgrund fester Diktatmerkmale einen Diktator bzw. Verfasser für den Urkundentext zu identifizieren, also denjenigen, der den Urkundentext formuliert hat⁸³. Als Grund für diese Schwierigkeiten ist vor allem die deutlich steigende Normierung hin zu einer „Kanzleisprache“ zu nennen. Einzelne Phrasen sind nicht mehr individuelle Charakteristika eines Notars, sondern kanzleigemäße Sprache, die von vielen Notaren unterschiedslos verwendet wird⁸⁴. Man wird deshalb, vor allem für die Ur-

80) Da mehr Anonymi in der Kanzlei aufscheinen, als das Alphabet Buchstaben hat, beginnt man mit der Zählung von vorne: Anonymus BA, Anonymus BB, Anonymus BC, ... Mit Abschluss von Band 5 des Unternehmens, also etwa zur Halbzeit, sind wir inzwischen bei Anonymus BL angekommen; es wurden also insgesamt, seit Beginn der Herrschaft Friedrichs II., 38 (anonyme) Notare in der Kanzlei nachgewiesen.

81) GLEIXNER, Sprachrohr (wie Anm. 14) S. 488–494 und S. 505–507 geht für die Jahre 1226–1236 von einer Aufteilung der Aufgaben bei der Urkundenausstellung aus: Verfasser („Relator“), Textschreiber sowie Schreiber der Auszeichnungselemente.

82) In einigen Fällen, vor allem bei den Arengen oder manifestartigen Urkunden (so man sich entschlossen hat, sie in die Edition aufzunehmen), ist zusätzlich eine Stilanalyse zu bieten; diese umfasst vor allem den Einsatz rhetorischer Figuren und die Cursusanalyse sowie die Frage, ob aus christlichen oder Rechtstexten zitiert worden ist. Gerade Letzteres ist durch die Existenz von Datenbanken im Internet (etwa das „Cross Database Searchtool“ oder die „Library of Latin Texts“ von Brepol(i)s bzw. „The Roman Law Library“ des Iustinianus Project in Grenoble) erheblich erleichtert worden. Zitate werden in den Anmerkungen geboten, und zwar mit Zahlenfußnoten, um sie vom kritischen Apparat (Buchstabenfußnoten) abzutrennen.

83) Dass der Verfasser zugleich der Mundator, also Schreiber der jeweiligen Urkunde ist, kann prinzipiell weder bejaht noch abgelehnt werden. Es ist von Fall zu Fall zu unterscheiden, in welchem Verhältnis Mundator und Verfasser stehen.

84) Von einem Glücksfall muss man sprechen, wenn man einen Notar mit einem charakteristischen Alleinstellungsmerkmal findet, wie dies bei dem norditalienischen kaiserlichen Notar Guido de Caravate der Fall ist: konsequent (und

kunden der Kaiserzeit, ganz vorsichtig argumentieren müssen, oftmals auch im Konjunktiv, und in nicht seltenen Fällen wird das spezifische Notarsdiktat gegenüber dem übermächtigen Kanzleidiktat nahezu verblassen, so dass man die Frage nach dem Verfasser nicht mehr eindeutig beantworten kann. Im weitesten Sinn können auch Stilanalysen unter dem Begriff „innere Merkmale“ verstanden werden: regelmäßig werden inzwischen, seit der Kaiserzeit, die Privilegien hinsichtlich der Einhaltung des Cursus untersucht⁸⁵; eine auffallende Häufung von Stilmitteln oder Zitaten aus der christlichen oder Rechtsliteratur sollten ebenfalls in der Vorbemerkung an dieser Stelle erläutert werden. – Aus der Analyse der äußeren und inneren Merkmale kann nun die diplomatische Einordnung der Urkunde erfolgen. Die Unterscheidung zwischen Mandat⁸⁶ und Privileg ist relativ einfach, schwierig wird es erst bei den Privilegien. Vor allem ab der Kaiserkrönung Friedrichs II. hat sich die von Csendes für Heinrich VI. vorgenommene Unterscheidung⁸⁷ zwischen feierlichem Privileg, Privileg in gehobener Ausfertigung und einfachem Privileg deutlich bewährt. Grundsätzlich ist aber zu betonen, dass erstens die Unterscheidungsmerkmale zwischen den einzelnen Privilegentypen zwar tendenziell angegeben werden können, man aber nicht von einem für alle Fälle gültigen Kriterienkatalog sprechen darf, und zweitens sowohl die äußeren als auch die inneren Merkmale berücksichtigt werden müssen, wobei im Zweifelsfall die äußeren Merkmale (also das Layout des Originals) die entscheidende Rolle spielen sollten⁸⁸. Freilich wird es immer Privilegien geben, die

als einziger) verwendete er in der Corroboratio das Wort *inferius*: ... et *maiestatis nostre sigillo iussimus inferius roborari*. Vgl. zu den Eigenheiten dieses Notars Paul ZINSMAIER, Beiträge zur Diplomatik der Urkunden Friedrichs II., in: DA 41 (1985) S. 101–174, hier S. 164–174.

85) Zur Cursusanalyse siehe etwa MGH DD XIV,5 (wie Anm. 11) S. LXXVII–LXXXIV.

86) Wichtigste Charakteristika des Mandats sind im Layout der zu Beginn mit *FR* gekürzte Herrschername, ein relativ ausgeprägtes Querformat, der unmittelbare Anschluss der Datierung an den Kontext sowie, hinsichtlich der inneren Merkmale, die Existenz einer Inscriptio und Salutatio. In der Datierung ist das Fehlen des Inkarnationsjahres, also nur die Angabe von Tag, Monat und Indiktion, wesentlich. Vgl. als Anschauungsmaterial Abb. 9 und 18 in MGH DD XIV,5 (wie Anm. 11).

87) Peter CSENDES, Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. (Österreichische Akademie der Wissenschaften Denkschriften, Phil.–hist. Kl. 151, 1981) S. 89–92.

88) Feierliches Privileg: Chrismon, Elongata für das Protokoll und darin der Herrschername in einem kapital-unzials Auszeichnungsalphabet, Signumzeile in Elongata, Herrschermonogramm, Versalien im Text zur Kennzeichnung von Formularteilen (äußere Merkmale, vgl. Abb. 4f., 8, 11, 16f. und 21f. in MGH DD

sich nur schwer oder gar nicht in dieses Schema fügen. Gerade diese Urkunden sind es aber, die besonders intensiv in den Vorbemerkungen behandelt werden müssen. Sie sind letztlich auch das Salz für den Editor in einer schon weitgehend normierten „Urkundensuppe“.

Als letzter großer Hauptblock ist die historische Einbettung der Urkunde bzw. die Bedeutung ihres Rechtsinhalts zu bearbeiten. Bei Verleihungen oder Bestätigungen an Klöster bieten sich Basisdaten, also Gründungsjahr und womöglich -umstände, die Zugehörigkeit zum jeweiligen Orden und wirtschaftliche wie politische Bedeutung des Klosters als Informationen an. Sind die Empfänger Adelige, kann deren Herrschaftshintergrund und ihre Beziehung zum Herrscher im Vordergrund stehen. Handelt es sich um Verwaltungsmaßnahmen (also vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, bei Mandaten), sind Informationen zu den Beamten selbst und deren Zuständigkeiten interessant. Soweit möglich, ist natürlich auf die unmittelbaren historischen Umstände einzugehen. Je nach Bedarf können auch Hinweise zu den genannten Personen oder Orten gebracht werden, doch dies ist von Urkunde zu Urkunde unterschiedlich. Da jeder Lokalhistoriker das entsprechende Sujet eindeutig besser kennt als der Editor, der ca. 2600 Urkunden zu bearbeiten hat, ist hier von Beginn an keine signifikante Tiefe intendiert. Dies sei eben dem Historiker belassen. Auch aus diesem Grund hat es sich als sinnvolle Leitlinie herausgestellt, Übersichts-

XIV,5 [wie Anm. 11]) sowie die Existenz der Formulareile (trinitarische) *Invocatio*, *Arenga*, evtl. *Narratio*, *Perturbations-* und *Pönformel*, *Corroboratio*, *Zeugenreihe*, *Signumzeile*, evtl. *Rekognitionszeile* sowie *Datierung* (in eigener Zeile, evtl. durch Leerzeile vom Kontext abgetrennt) mit Nennung der Herrscherjahre (innere Merkmale). *Privileg* in gehobener Ausfertigung: Herrschername zu Beginn der Urkunde (also keine *Invocatio*), und zwar mit Herrscherinitialen, deren Schacht mehrere Zeilen nach unten reicht, und dem Rest des Herrschernamens in einem kapital-unzialen Auszeichnungsalphabet (äußere Merkmale, vgl. Abb. 10, 14, 20 und 25f. in MGH DD XIV,5 [wie Anm. 11]) sowie evtl. *Arenga*, evtl. *Narratio*, evtl. *Perturbations-* und *Pönformel*, *Corroboratio* sowie *Datierung* (in eigener Zeile, evtl. durch Leerzeile vom Kontext abgetrennt) mit Nennung der Herrscherjahre (innere Merkmale). *Einfaches Privileg*: Mit *FR* gekürzter Herrschername zu Beginn der Urkunde (also wie beim Mandat), sonst weitgehend schmucklos (äußere Merkmale, vgl. Abb. 19 und 24 in MGH DD XIV,5 [wie Anm. 11]) sowie evtl. *Perturbations-* und *Pönformel*, *Corroboratio* sowie *Datierung* ohne Nennung der Herrscherjahre (innere Merkmale). Die *Publicatio* ist gewöhnlich in allen drei Privilegentypen realisiert.

artikel vor allem in Lexika⁸⁹, grundlegende Standardwerke⁹⁰ sowie evtl. neueste Forschungsliteratur (die aber im Vergleich zur Edition schnell veraltet) anzugeben.

Nach der historischen Einbettung der Urkunde folgt zum Abschluss „Sonstiges“. Zusammengefasst sind darunter vor allem diese Aspekte: etwaige Unstimmigkeiten bei der Datierung, die Angabe von mittelalterlichen Rückvermerken (gegebenenfalls auch der Präsentationsvermerke) und die Angabe von in den Regesta Imperii aufgenommenen Urkunden, die aber aus dem einen oder anderen Grund⁹¹ nicht in der Edition geboten werden.

Mit diesen vielfältigen Punkten, die es bei der einzelnen Editionsnummer zu berücksichtigen gilt, ist die Arbeit aber immer noch nicht getan. Hat man nun die 250–270 Nummern für einen weiteren Editionsband abschließend bearbeitet, die endgültigen Editionsnummern vergeben⁹², den gesamten Text mehrfach Korrektur gelesen (und zwar von verschiedenen Personen) und die Zitate kontrolliert, hat man schließlich das nach bestem Wissen und Gewissen fertige Manuskript bei den MGH abgeliefert, so erhält man nach einigen Wochen den Umbruch, also die Korrekturfahnen. Es ist nicht trivial, dass diese nun den Editor bzw. das Editorenteam noch einmal etwa ein Viertel bis ein Drittel der bisherigen investierten Zeit kosten, und dies aus zwei Gründen: einerseits ist schon allein aus optischen Gründen akribisch zu kontrollieren, ob in den Korrekturfahnen falsche Worttrennungen auftauchen⁹³, die

89) Hier vor allem folgende Werke: DHGE (*Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques*), It. Pont. (*Italia Pontificia*), Lex. MA (*Lexikon des Mittelalters*), LThK (*Lexikon für Theologie und Kirche*), NDB (ADB) (*Neue bzw. Alte Deutsche Biographie*). Für Friedrich II. ist zudem von enormer Wichtigkeit Federico II. *Enciclopedia Fridericana*, Istituto della Enciclopedia Italiana, fondata da Giovanni Treccani, 2 Bde. (2005).

90) Zu nennen sind vor allem Eduard WINKELMANN, *Kaiser Friedrich II.*, 2 Bde. (*Jahrbücher der deutschen Geschichte*, 1889–1897) und Friedrich STÜRNER, *Friedrich II.*, Teil 1: *Die Königsherrschaft in Sizilien und Deutschland 1194–1220* (1992), Teil 2: *Der Kaiser* (2000).

91) Nicht aufgenommen werden in die laufende Edition: Deperdita (diese sind späteren Bänden nach Beendigung der eigentlichen Urkundenedition vorbehalten), moderne Fälschungen, Urkunden mit deutlich ausgeprägtem Propaganda- oder Manifestcharakter, wobei jede Form kanzleigemäßer Formulierung fehlt.

92) Bis zu diesem Zeitpunkt gilt als Referenznummer jene aus den Regesta Imperii: BF(W) (Böhmer – Ficker – Winkelmann) bzw. BZ (Böhmer – Zinsmaier).

93) Für den deutschen Text, also die kursiv formatierten Bereiche, ist dies weitgehend unproblematisch, der lateinische Text kann in einigen Fällen jedoch

Kopfzeile richtig zugeordnet ist, die Zeilenzählung am Rand stimmt, bei einem letzten Korrekturlesen allerletzte Fehler gefunden werden können oder unschöne Wortspatia aufgelöst werden müssen. All das ist jetzt natürlich nicht mehr die eigentliche wissenschaftliche Arbeit, allerdings ist es ein Kardinalfehler, hier schludrig zu arbeiten oder zu wenig Zeit zu investieren: es gibt nichts Hässlicheres, nichts Peinlicheres als die Häufung von Tippfehlern in gedruckten Büchern. Solche Nachlässigkeiten fallen nicht nur auf den Editor selbst zurück, sondern auch auf die Reihe, in welcher der Band erscheint. Andererseits, und dies schließt die bei weitem meiste Zeit der noch anstehenden Arbeit ein, sind die Register zu schreiben. Sie seien in ihrer in der Edition gegebenen Reihenfolge dargestellt⁹⁴. – Das Namenregister kann auch schon vor der Abgabe des Manuskripts konzipiert werden, aber erst zu einem Zeitpunkt, zu dem am eigentlichen Urkundentext nichts mehr geändert wird. Die endgültigen Belege als Seiten- und Zeilenangabe können natürlich erst nach Erhalt der Korrekturfahnen eingefügt werden. Unbedingt vor der Manuskripteingabe sollten die in den Urkunden genannten, zahlreichen Orte⁹⁵ allerdings bereits identifiziert sein. Es ist dies ein eigener Arbeitsgang, der mindestens ein Jahr in Anspruch nimmt⁹⁶; eine vollständige Auflösung aller Orte wird angestrebt, ist aber realiter gänzlich unmöglich⁹⁷. Auch hier dürfte jeder

heikel (etwa ist eine Trennung von *episcopus* in *epis-copus* dem Deutschen geläufiger, dennoch Unsinn, da *epi* als Präfix zu verstehen ist) oder zweifelhaft sein (in solchen Fällen ist es nie schlecht, sich an das Italienische zu halten).

94) Für nähere Informationen siehe auch die bei den einzelnen Registern vorangestellten kurzen Einführungen.

95) Eine der wohl aufwendigsten Diplomnummern in diesem Zusammenhang ist D F. II. 1192, in welcher Friedrich II. ausführlich die Grenzen zwischen Modena und Bologna festlegt. Im Urkundentext sind in der entsprechenden Grenzbeschreibung annähernd 100 Orte genannt, die teilweise entweder abgegangen oder heute nicht mehr identifizierbar sind. In solchen Fällen wird auch versucht, mit ausgewiesenen Lokalhistorikern in Kontakt zu treten, um von deren Detailwissen zu profitieren.

96) Neben dem inzwischen aus dem Editionsgeschäft nicht mehr wegzudenken Internet sind bei der Ortsidentifikation vor allem die zahlreichen „Dizionari“ heranzuziehen; einer der besten, allerdings nur für die Toskana, ist der sechsbändige „Repetti“: Emanuele REPETTI, *Dizionario geografico fisico storico della Toscana* (...), 6 Bde. (1833–1846), der als „Repetti online“ auch im Internet (mit Volltextsuche) verfügbar ist. Insgesamt ist ansonsten für Italien vor allem der Süden (Sizilien und Kalabrien) gut mit solchen Hilfsmitteln behandelbar. Im Weiteren sollten auch Militärkarten mit möglichst großem Maßstab verwendet werden.

97) Ein nicht identifizierbarer Ort ist noch lange kein abgegangener Ort, weshalb er auch nicht als solcher deklariert werden darf.

versierte Lokal- bzw. Ortshistoriker überlegen sein. Dennoch wird bei nicht identifizierbaren Orten zumindest eine grobe Lokalisierung erwartet und auch geboten⁹⁸. Die Personennamen werden stets unter zwei Lemmata verzeichnet: unter dem Vornamen und dem „Nachnamen“ bzw. der Herkunftsbezeichnung⁹⁹. Klöster und Kirchen werden in der Regel unter dem Patron aufgeführt sowie unter der weiteren Herkunftsbezeichnung¹⁰⁰. Orte werden nur dann bei zwei Lemmata aufgeführt, wenn eine geographische Zugehörigkeit zu einer größeren Stadt vorliegt¹⁰¹. In der Regel werden vor allem die kleineren bzw. nicht identifizierbaren Orte in der im Urkundentext vorgegebenen Flexion geboten, da der Editor sonst entscheiden müsste, ob er Maskulinum oder Neutrum als Grundform ansetzt¹⁰². – Gewiss am aufwendigsten, sowohl zeitlich als auch hinsichtlich des Arbeitsaufwandes, ist die Erstellung des Wort- und Sachregisters. Es handelt sich dabei nicht um eine rein alphabetische Aufzählung aller in den Urkundentexten aufscheinenden lateinischen Wörter (dies könnte, mitsamt Seiten- und Zeilenangabe, der PC leisten), sondern um ein phraseologisch-dynamisches Register: die Wörter werden in ihrem sprachlichen Kontext, also in ihrem Vorkommen in der jeweiligen Phrase, aufgenommen. Zu diesem Zweck wird mit Hilfe eines Programms vor dem Beginn der Arbeiten an diesem Register ein „KWIC-Index“ (Keyword in context) erstellt. Er gibt jedes (!) einzelne Wort des Urkundencorpus mit den jeweils acht vorangehenden und nachfolgenden Wörtern (also im Kontext) sowie Seite und Zeile an¹⁰³. Mindestens drei Viertel aller zu bildenden Phrasen können auf diese Art gebildet werden, ohne mühselig jedes Mal in den Korrekturfahnen die entsprechende Stelle herauszusuchen. Außerdem ist mit Hilfe des KWIC-Index die Vollständigkeit dieses Registers gewährleistet, da ja alle Wörter aufgelistet werden. Als Lemmata aufgenommen werden in alphabetischer Rei-

98) Solche Eintragungen lauten dann für gewöhnlich „n. id. im (weiteren) Gebiet von XY“.

99) Heinrich von Morra (Henricus de Morra und Varianten) wird also unter „Henricus“ und unter „Morra“ aufgenommen.

100) Das Benediktinerkloster S. Maria di Montevergine ist also unter „Mons Virginis“ und unter „S. Maria“ zu finden.

101) Das Benediktinerkloster S. Maria della Scala bei Paternò wird z. B. unter „Paternò“ und dem eigentlichen Klosternamen aufgeführt.

102) Beispiele: „Garini clausum“, „Oliue canale“, „Sabiliani picium“ oder „Tronti vallis“.

103) Der KWIC-Index für Bd. 5 umfasste im PDF-Format, allerdings ohne sog. „Stoppwörter“ (z. B. *cum* oder *et*), über 2800 Seiten.

henfolge mit einigen wenigen zusätzlichen Ausnahmen Substantive, Verben und Adjektive, und zwar in einer vorab festgesetzten und dann konsequent durchgeführten Reihenfolge¹⁰⁴. Exotischen oder äußerst selten nachweisbaren Lemmata wird von Fall zu Fall die Übersetzung bzw. Interpretation beigegeben. – Im Stellenregister werden alle Zitate aus der Bibel, Rechtsquellen, von christlichen Schriftstellern sowie aus sonstigen lateinischen Quellen jeweils mit Seiten- und Zeilenangabe angegeben (es sind dies diejenigen Zitate, die in den jeweiligen Editionsnummern mittels Zahlenfußnoten gekennzeichnet sind). Diese drei vorgestellten Register können zwar im Prinzip vorab konzipiert¹⁰⁵, aber erst nach Bereitstellung der Korrekturfahnen fertiggestellt, also mit Seiten- und Zeilenangaben versehen werden. – Die noch folgenden Register sind unabhängig von Seiten- und Zeilenangaben, sie haben ihre Referenznummer in der eigentlichen Editionsnummer, weshalb sie unabhängig von den Korrekturfahnen bearbeitet werden können. Das Verzeichnis der Überlieferung nach Empfängern gibt zu jeder einzelnen Editionsnummer die gesamte gesichtete handschriftliche Überlieferung an¹⁰⁶, unabhängig davon, ob die einzelne Quelle für die

104) Substantive: Nominativ (Lemma mit Adjektiv, Lemma mit Genetivobjekt, Doppelformen mit / ohne Konjunktion, an denen das Lemma beteiligt ist), entsprechend dann die anderen Fälle (allerdings werden diejenigen Phrasen, in welchen das Lemma im Genetiv aufscheint, bei jenen Lemmata geboten, die im Nominativ stehen, also etwa *abbas monasterii* nur unter *abbas*, allerdings mit Verweis bei *monasterium* auf *abbas*), schließlich das Lemma mit Präposition in alphabetischer Reihung abhängig vom beigegebenen Verb. Innerhalb der einzelnen Gruppen erfolgt die Reihenfolge jeweils alphabetisch (dies gilt auch für Verben und Adjektive). Verben: doppelte Verbformen (also das Lemma in Verbindung mit einem zweiten Verb), das Lemma mit Adverb, andere Flexionsformen (etwa Gerundia oder versubstantiviertes Lemma), Lemma mit Substantiv ohne, danach mit Präposition. Die Belege werden in der Regel im Infinitiv geboten, doch sollte man vor allem bei Ablativus absolutus- oder vereinzelt auch bei anderen speziellen Partizip-Konstruktionen überlegen, diese beizubehalten, da so auch Sprachcharakteristika und vor allem der Kanzleistil deutlicher bewahrt bleiben. Adjektive: doppelte Adjektivformen (also das Lemma in Verbindung mit einem zweiten Adjektiv), Adjektiv mit Substantiv, Adverbien. Jeweilige Steigerungsformen werden nicht in einer eigenen Untergruppe behandelt, sondern bei den schon bestehenden Gruppen alphabetisch integriert.

105) Es hat sich herausgestellt, dass dies nur beim Namenregister sinnvoll ist, da ein vollständiges Wortregister besser mit Hilfe des KWIC-Index erstellt werden sollte (und dieser wiederum erst nach Erstellung der Korrekturfahnen angefertigt werden kann).

106) Nachgewiesene, jedoch verschollene oder zugrunde gegangene Abschriften werden durch Kursivsatz gekennzeichnet.

Texterstellung tatsächlich herangezogen worden ist¹⁰⁷ oder nicht. Das sich anschließende Verzeichnis der Überlieferung nach Lagerstätten verfolgt ein ganz ähnliches Ziel, doch diesmal nicht nach den Empfängern, sondern nach dem Aufbewahrungsort der Überlieferungen angeordnet. – Das Quellen- und Literaturverzeichnis bietet die gesamte im Editionsband zitierte Literatur (und nur diese), alphabetisch geordnet und mit zahlreichen Querverweisen. – Die Addenda und Corrigenda geben Nachträge¹⁰⁸ und Verbesserungen¹⁰⁹ zu den zuvor erschienenen Editionsbänden an. – Die Konkordanzen stellen ein Verweissystem zwischen der neuen Editionsnummer, den Nummern der *Regesta Imperii*¹¹⁰ sowie den beiden wichtigsten bisherigen Editionen¹¹¹ der Urkunden Friedrichs II. dar.

Der Kieler Mediävist und frühere Direktor des Deutschen Historischen Instituts zu Paris Werner Paravicini sprach von der „Verachtung“ der wissenschaftlichen Öffentlichkeit gegenüber den „Kärner(n), die da im Schatten werken“¹¹²; gemeint sind unter anderem die Editoren im Allgemeinen, also diejenigen Spezialisten, die die Quelle nicht nur ans Licht, sondern auch ins Buch (oder ins Internet) bringen. Das Urteil über die Außenwirkung des Editors kann sogar noch schärfer formuliert werden¹¹³, doch sei es jedem selbst überlassen, ob er sich

107) Diesen werden die bei der Texterstellung vergebenen Siglen im Fettdruck und in Klammern beigegeben.

108) In der Regel sind dies Drucke (in Auswahl), die zum Zeitpunkt der Erscheinung des jeweiligen Editionsbandes bereits publiziert waren, aber übersehen worden sind.

109) Von der Angabe etwaiger Tippfehler im Druck sollte man absehen, solange es sich um die deutschen Texte handelt; bei den Urkundentexten wird man wohl das meiste aufnehmen, zumal wenn es sich um Kasus- oder Numerusendungen handeln sollte.

110) BF(W) sowie die „Nachträge und Ergänzungen“ von Paul Zinsmaier (BZ).

111) Jean-Louis-Alphonse HUIILLARD-BRÉHOLLES, *Historia diplomatica Friderici secundi sive Constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta, quae supersunt istius imperatoris et filiorum eius. Accedunt epistolae paparum et documenta varia*, 6 Teile in 11 Bänden, mit einem Band *Préface et Introduction* (1852–1861, ND 1963); Eduard WINKELMANN, *Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sicilien in den Jahren 1198 bis 1273*, 2 Bde. (1880–1885, ND 1964).

112) Werner PARAVICINI, *Von der Hilfswissenschaft zur Grundwissenschaft. Über Gegenwart und Zukunft des Handwerks der Historiker*, in: AfD 63 (2017) S. 1–25, hier S. 2.

113) Theo KÖLZER, *Urkundeneditionen heute?!*, in: Denkströme. Journal der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig 6 (2011) S. 44–55, hier S. 54,

diesem Urteil anschließen will oder nicht. Betroffen sind wir, die Editoren, auch die Mitarbeiter an der Herausgabe der Urkunden Kaiser Friedrichs II. Diesen Editoren dürfte bewusst sein, dass die Ergebnisse ihrer Arbeit, die Urkundenedition des letzten mittelalterlichen Kaisers, dessen herrscherliche Verfügungen vollständig gesammelt und aufbereitet werden (können), trockene Materie darstellen. Es sind keine Bücher, die man nicht mehr weglegen kann. Überhaupt sind es keine Bücher im eigentlichen Sinn, die man von Anfang bis Ende oder wenigstens kapitelweise liest. Nein, man liest sie bestenfalls nummernweise, und selbst hier kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die Editionsnummern in ihrer Gesamtheit gelesen werden: Nur das Kopfregist, um sich schnell zu informieren? Oder gar den vollständigen lateinischen Text? Interessiert sich jemand nur für den historischen Hintergrund und ist an grundlegender Literatur dazu interessiert? Ist jemandem nur die Überlieferungsgeschichte, die Quantität vielleicht, wichtig? Arbeitet jemand ideengeschichtlich und möchte über die Verwendung von *honor*, *maiestas* oder *iustitia* Bescheid wissen? Beschäftigt sich ein Lokalhistoriker mit der Besitzgeschichte eines bestimmten Klosters und möchte seine Besitzliste (mitsamt der entsprechenden Ortsidentifizierung) ergänzen? Oder arbeitet ein Forscher an den Beziehungen eines Ordens zu den Herrschern des Mittelalters? Ihnen allen kann geholfen werden, doch wissen wahrscheinlich nicht alle, was ihnen geboten wird. Der vorliegende Beitrag, mag er auch das zugegebene Trockene des Aufbaus einer Edition behandeln, soll zeigen, dass der vollständige Gehalt einer Edition, ihr Reichtum an Einzelbeobachtungen und -ergebnissen, nur den wenigsten bewusst ist. Dies ist das eine Ziel. Das zweite ist die Bewusstwerdung der Arbeit, die hinter und in einem solchen Unternehmen steckt. Ein wenig ist es auch Rechtfertigung dafür, dass es sich bei der Herausgabe der Urkunden des großen Stauferkaisers um ein Langzeitprojekt handelt, das in Jahrzehnten denkt, und dass man einen Editionsband nicht so auf die Schnelle in einem Jahr herunterreißt. Aber dafür entsteht auch ein Werk, das, um erneut Paravicini zu zitieren, „an Langlebigkeit bei weitem jede Synthese übertrifft, ganz wenige große Werke ausgenommen“¹¹⁴.

sprach von einem „Karriere-Selbstmord“ aller, die sich für die Editionsarbeit als Lebensaufgabe entscheiden.

114) PARAVICINI, Hilfswissenschaft (wie Anm. 112) S. 23.

Summaria

Das Urkundencorpus (Privilegien und Mandate) Kaiser Friedrichs II. besteht aus etwa 2600 Diplomen, die in einem auf etwa 50 Jahre angelegten Projekt an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften im Rahmen der Diplomata-Reihe der MGH kritisch ediert werden. Geplant sind insgesamt zehn Bände (ab Bd. 4 in jeweils zwei Teilbänden), wobei die ersten fünf bereits vorliegen; der sechste Band befindet sich in der Endphase der Bearbeitung. Der „Werkstattbericht“ schildert die einzelnen Phasen der Erstellung dieser kritischen Edition von den zahlreichen Archivbesuchen in ganz Europa in der Anfangszeit der Projektarbeiten (mitsamt einem kleinen Manuale, was im Archiv aufzunehmen ist) über die Anfertigung der kritischen Texte anhand der gesamten auffindbaren Überlieferung sowie der detailreichen Vorbemerkungen für jede einzelne Editionsnummer bis hin zu den einzelnen Registern, welche einen Editionsband erst erschließen. In diesem Zusammenhang werden auch die wesentlichen Richtlinien bzw. Regeln dargestellt, nach denen die Urkundentexte kritisch ediert, die Sachkommentare aufgebaut und die Register komponiert werden. Diese Grundsätze gelten für die Edition der Urkunden des letzten Stauferkaisers und haben sich im Laufe der Jahre bestens bewährt; sie erheben jedoch keinerlei Anspruch auf Allgemeingültigkeit für andere Diplomata-Editionen.

The corpus of Emperor Frederick II's charters (privileges and mandates) consists of around 2,600 diplomas. Under the auspices of a roughly 50 year-old project of the Bavarian Academy of Sciences, these documents are being critically edited for the Diplomata series of the MGH. In total, ten volumes are envisioned (from vol. 4, each of them in two parts), of which the first five have already appeared and the sixth is in the final stages of preparation. This „report from the workshop“ describes the different stages of producing this critical edition, from the numerous visits to archives throughout Europe in the earliest days of work on the project (which occurred with the help of a small manual describing what was to be gathered at each the archive), to the construction of a critical text based on the entire known tradition, to the detailed prefatory remarks for every single edition number, and finally to the composition of the individual registers, which conclude the work on each volume. This report describes the primary rules and guidelines according to which the diplomas are edited, the commentary

constructed and the registers composed. These principles pertain to the last Staufer emperor's charters and over the years they have proven their worth, yet they cannot claim to apply to other Diplomata-editions.